

Donnerstag, 7. Juni 2018, 20.00 Uhr  
Gemeindesaal Schinzenhof

# **Einladung zur Gemeindeversammlung**

## Geschäfte

Seite

1. Umbau und Sanierung Wohnhaus alte Landstrasse 37 – Projekt- und Kreditbewilligung 3
2. Zusammenlegung der ARA Horgen und Thalwil zur neuen ARA Zimmerberg  
Projektierungskredit – Genehmigung 7
3. Teilrevision Siedlungsentwässerungsverordnung – Genehmigung 17
4. Teilrevision Bau- und Zonenordnung Bahnhof Horgen Oberdorf – Zustimmung 27
5. Privater Gestaltungsplan «Silo Bahnhof Horgen Oberdorf» – Zustimmung 31
6. Privater Gestaltungsplan «Alter Sternen» – Zustimmung 43
7. Kommunale Gebührenverordnung – Genehmigung 51
8. Jahresrechnung 2017 Politische Gemeinde Hirzel – Genehmigung 76\*)
9. Jahresrechnung 2017 Politische Gemeinde Horgen  
(inkl. Jugendpolitik Horgen) – Genehmigung 77\*)
10. Bauabrechnungen – Genehmigung 78\*)
  - Sportbad Käpfnach – Ersatz Seewasser- und Filterpumpen, Ersatz Steuerungsschrank  
Badewasserkontrolle
  - Kindergarten Heubach – Neubau Doppelkindergarten
  - Schulhaus Wührenbach, Horgenberg – Sanierung

Horgen, 26. März 2018

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident  
Felix Oberhäsli, Gemeindeschreiber

\*) siehe auch Rechenschaftsbericht/Jahresrechnung 2017

In dieser Weisung wird zu Gunsten einer vereinfachten Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.

# 1. Umbau und Sanierung Wohnhaus alte Landstrasse 37 – Projekt- und Kreditbewilligung

---

## Antrag

1. Das Projekt für den Umbau und die Sanierung des Wohnhauses alte Landstrasse 37 wird genehmigt.
2. Der erforderliche Ausführungskredit von Fr. 1'192'000.00 (inkl. MwSt.) wird zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Projektanpassungen vorzunehmen.

# Bericht

## Ausgangslage

Die Gemeinde Horgen erwarb die Liegenschaft alte Landstrasse 37 im Jahre 1976 von den Erben Jakob Egli. Auf dem Schulareal Heimat waren Neubauten für eine Turnhalle und für Räumlichkeiten des Werkjahres, der Berufsschule und der hauswirtschaftlichen Fortbildung geplant. Diese Neubauten hätten auf dem erwähnten Areal ohne Miteinbezug der Liegenschaft alte Landstrasse 37 nicht realisiert werden können.



Liegenschaft alte Landstrasse 37

Die Liegenschaft mit zwölf möblierten Zimmern wurde bis ins Jahr 1998 ausschliesslich als Personalhaus für die Angestellten des Restaurationsbetriebs Schinzenhof genutzt. Ab Ende 1998 wurden nur noch sechs Personalzimmer durch den Pächter benötigt, weshalb die anderen sechs Zimmer vom Sozialamt (heute Soziale Dienste) als Asylbewerber- und Notunterkünfte gemietet wurden.

Im Jahre 1998 wurden Instandstellungen (Neuanstrich, Ersatz Bodenbelag, Neumöblierung) der noch unbesetzten Zimmer durchgeführt. Die Arbeiten erfolgten durch die «Mobile Werkstatt der dezentralen Drogenhilfe des Bezirks Horgen». Seither fanden keine Instandstellungsarbeiten mehr statt.

Seit dem Jahre 2011 werden alle zwölf Zimmer durch die Sozialen Dienste gemietet. Die Zimmer und deren Einrichtung sind durch die intensive Nutzung in einem schlechten Zustand und müssen saniert werden. Kommt hinzu, dass keine Allgemeynküche zur Verfügung steht, weshalb in jedem Zimmer kleine, mobile Herdplatten im Einsatz sind. Eine aus Sicht des Brandschutzes äusserst problematische Lösung.

## **Optimalere Raumnutzung und zeitgemässe Sicherheitsvorkehrungen**

Vorabklärungen haben ergeben, dass mit einer optimierten Raumaufteilung einerseits mehr Raum geschaffen und andererseits Gemeinschaftsküchen eingebaut werden können. Die Umsetzung soll im Jahr 2018 erfolgen.

## Projektbeschreibung

In den Obergeschossen werden 3 neue Gemeinschaftsküchen und 6 Nasszellen eingebaut. Alle Zimmer werden vollständig renoviert. Das Dachgeschoss wird ausgebaut und neu mit einer Lukarne und 4 Dachfenstern belichtet. Im ganzen Haus erfolgt ein Fensterersatz. Alle notwendigen Radiatoren, Heizungs-, Lüftungs-, Sanitär- und Elektroleitungen werden geprüft und wenn nötig erneuert.

## Derzeit kein Heizungersatz notwendig

Die Liegenschaft verfügt über eine Erdgasheizung. Der Heizkessel wurde anfangs 2009 in Betrieb genommen. Die Betriebserwartung eines Kessels wird auf 20 bis 25 Jahre geschätzt. Der Gaskessel befindet sich somit in der Hälfte der zu erwartenden Lebensdauer.

Als Ersatzmassnahme für die derzeitige Gasheizung wäre prioritär die Luft-Wasser-Wärmepumpe realistisch umsetzbar. Die durch das Liegenschafts- und Sportamt engagierte Firma Wickart empfiehlt jedoch, die Investition in eine neue Heizungsanlage um 10 bis 15 Jahre aufzuschieben, da die Lebensdauer der bestehenden Wärmeerzeugung nicht erreicht ist und kein problematischer Betrieb der Anlage vorliegt.

Die nachfolgend aufgeführte Kostenzusammenstellung basiert auf einer Kostenschätzung (+ /- 10%).

## Kostenzusammenstellung

Projektierungskosten	Fr.	55'000.00
Vorbereitungsarbeiten	Fr.	15'000.00
Gebäude		
– Nasszellen und anliegende Zimmer	Fr.	420'000.00
– Küchenräume, Aufenthalt	Fr.	105'000.00
– Treppenhaus, Erschliessung	Fr.	60'000.00
– Erdgeschoss, Technik, Kellerräume	Fr.	5'000.00
– Dachgeschoss, Demontagen, neue Deckenverkleidungen, 4 Dachfenster, eine Lukarne	Fr.	80'000.00
– Haustechnikanlagen Zentrale	Fr.	20'000.00
– Elektroinstallationen	Fr.	35'000.00
– neue Fenster	Fr.	80'000.00
– Brandschutz	Fr.	15'000.00
– Honorare	Fr.	217'000.00
Umgebung	Fr.	10'000.00
Baunebenkosten und Übergangskonten	Fr.	32'000.00
Unvorhergesehenes, Reserve	Fr.	43'000.00
<b>Total inkl. MwSt.</b>	<b>Fr.</b>	<b>1'192'000.00</b>

Für dieses Vorhaben sind im Jahr 2017 Fr. 100'000.00 Projektierungskosten bzw. im Bau- und Finanzprogramm 2018 – 2022 Fr. 200'000.00 im Jahr 2018 und Fr. 800'000.00 im Jahr 2019 eingestellt.

## Kapitalfolgekosten

Gesamtaufwand netto von Fr. 1'192'000.00		
Verzinsung (0,5 % Mittelwert über 13 Jahre)	Fr.	5'960.00
Abschreibung – Verzicht, da Finanzliegenschaft		
<b>Total inkl. MwSt.</b>	<b>Fr.</b>	<b>5'960.00</b>

Die Berechnung der Kapitalfolgekosten ab 2019 nach dem neuen Gemeindegesetz (HRM2) ist – nach Rücksprache mit dem Gemeindeamt – noch nicht abschliessend geregelt.

## **Betriebliche Folgekosten/Subventionen**

Es sind keine betrieblichen Folgekosten zu erwarten. Es werden keine Subventionen ausgerichtet.

## **Termine**

Bei Annahme dieser Vorlage soll der Start der Sanierungsarbeiten im laufenden Jahr erfolgen; die Grobterminplanung sieht eine Bauzeit von ca. 9 Monaten vor.

## **Bei Ablehnung des Antrags**

Im Falle einer Ablehnung dieser Kreditvorlage durch die Stimmberechtigten müssten die aufgelaufenen Projektierungskosten zu Lasten der laufenden Rechnung 2018 abgeschrieben werden.

Eine mögliche Schliessung durch die Brandschutz-Kontrolle (Feuerpolizei) aufgrund der erwähnten Gefahren müsste ferner in Kauf genommen werden. Dabei wären im Sinne der Gebundenheit dringliche Alternativmassnahmen durch den Gemeinderat zu prüfen.

## **Zusammenfassung/Antrag**

Mit diesem Projekt wird die notwendige Sanierung ausgeführt, damit einerseits eine gefahrlose Nutzung dieser Liegenschaft gesichert ist und andererseits durch die zusätzlich zur Verfügung stehenden Zimmer die Nutzung verbessert werden kann.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 26. Februar 2018

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident  
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

## **Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Wir empfehlen Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 13. März 2018

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident  
Uwe Kappeler, Aktuar

## 2. Zusammenlegung der ARA Horgen und Thalwil zur neuen ARA Zimmerberg – Projektierungskredit – Genehmigung

---

### Antrag

1. Das Vorprojekt zur Zusammenlegung der beiden Abwasserreinigungsanlagen (ARA) von Horgen und Thalwil am Standort Thalwil, mit neuer Abwasserdruckleitung zwischen Horgen und Thalwil, mit neuem Abwasserpumpwerk sowie ergänzenden Beckenanlagen auf dem alten Gasi-Areal und Teilrückbau der ARA Horgen, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der erforderliche Projektierungskredit von Fr. 3'265'000.00 (exkl. MwSt.) zur Ausarbeitung eines abstimmungsreifen Bauprojektes wird je zu 50% durch den Zweckverband der ARA Thalwil und die ARA Horgen-Oberrieden finanziert.
3. Der entsprechende Anteil des Projektierungskredits für die Gemeinden Horgen und Oberrieden im Umfang von Fr. 1'632'500.00 (exkl. MwSt.) wird bewilligt. Dieser Kredit wird gemäss aktuellem Kostenschlüssel wie folgt auf die beiden Gemeinden aufgeteilt:

– Horgen	87,5%	1'428'500.00 (exkl. MwSt.)
– Oberrieden	12,5%	204'000.00 (exkl. MwSt.)
4. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.
5. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Projektanpassungen vorzunehmen.

## **Für den eiligen Leser**

Die beiden Kläranlagen in Horgen und Thalwil sind rund 50 Jahre alt und müssen infolge neuer gewässerschutzrechtlicher Auflagen erneuert werden. Die entsprechende Konzession für die ARA Thalwil ist bereits Ende 2016 abgelaufen, jene für die ARA Horgen wird Ende 2019 auslaufen.

Die Betreiber beider Anlagen haben seit 2014 mittels umfangreichen Variantenstudien geprüft, ob künftig eine gemeinsame Abwasserbehandlung ökologisch und ökonomisch sinnvoll sei. Als Bestvariante wurde das nun vorliegende Vorprojekt ausgearbeitet. Darin wird vorgeschlagen, die ARA Thalwil am Standort Thalwil zur ARA Zimmerberg auszubauen und das Abwasser von Horgen (inkl. Anteil Oberrieden) mittels neuer Pumpleitung in der Seestrasse zur neuen ARA Zimmerberg zu führen. Dazu muss in Horgen ein Abwasserpumpwerk mit ergänzenden Beckenanlagen auf dem angrenzenden Gasi-Areal realisiert werden. Mit Inbetriebnahme der neuen ARA Zimmerberg kann die ARA Horgen zurückgebaut und das Areal einer neuen Nutzung in der Zone für öffentliche Bauten zugeführt werden.

Um im Frühling 2020 ein entsprechendes Bauprojekt (inkl. Kreditvorlage) an der Urne vorlegen zu können, muss das Vorprojekt nun zu einem ausführungsfähigen Bauprojekt weiterentwickelt werden. Dazu müssen die ARA-Betreiber von Horgen (inkl. Anteil Oberrieden) und der Zweckverband ARA Thalwil (inkl. Rüslikon und Anteil Oberrieden) je 50% des Projektierungskredits von Fr. 3'265'000.00 (exkl. MwSt.) bewilligen. Der Zweckverband ARA Thalwil hat seinen Kreditanteil von Fr. 1'632'500.00 (exkl. MwSt.) bereits am 5. Feb. 2018 bewilligt.

## **Bericht**

### **Ausgangslage**

Seit Mitte der 1960-er Jahre wird die ARA (Abwasserreinigungsanlage) Horgen durch das Tiefbauamt Horgen betrieben. Die Gemeinde Oberrieden ist anteilmässig mit einem Anschlussvertrag eingebunden. Demgegenüber betreiben die Gemeinden Thalwil, Rüslikon und Oberrieden (Anteil) seit den 1970-er Jahren als Zweckverband die ARA Thalwil.

Die beiden Kläranlagen in Horgen und Thalwil weisen somit ein ähnliches Alter, einen vergleichbaren Werterhaltungsbedarf und in etwa die gleiche Anlagegrösse auf. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Zürichsee ist für die ARA Thalwil bereits Ende 2016 abgelaufen. Für die ARA Horgen wird die Bewilligung Ende 2019 auslaufen. Die Erneuerung ist mit zusätzlichen gesetzlichen Auflagen und Bedingungen an die Reinigungsleistung verbunden.

## **Gesetzgebung verlangt eine zusätzliche Reinigungsstufe**

Zudem müssen Vorkehrungen zur weitergehenden Elimination von Stickstoff getroffen werden. Ausserdem stehen bei beiden Kläranlagen Werterhaltungsmassnahmen im Zusammenhang mit notwendigen Kapazitätserweiterungen bis zum Ausbauziel 2050 an.

In der Schweiz besteht seit einiger Zeit ein Trend zu Zusammenschlüssen von kleinen bis mittleren Anlagen zu grösseren Einheiten. Aus betrieblicher, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht bieten Grossanlagen deutliche Vorteile. Aufgrund der kurzen Distanz von 2.7 km zwischen der ARA Horgen und der ARA Thalwil wurden bereits 2014 erste Konzepte zur gemeinsamen Abwasserreinigung diskutiert. Die Firmen Hunziker Betatech AG und HOLINGER AG, beide Zürich, haben im Rahmen einer ersten Studie unterschiedliche Varianten für ein gemeinsames Abwasserkonzept Horgen – Thalwil geprüft und die Bestlösung erarbeitet.



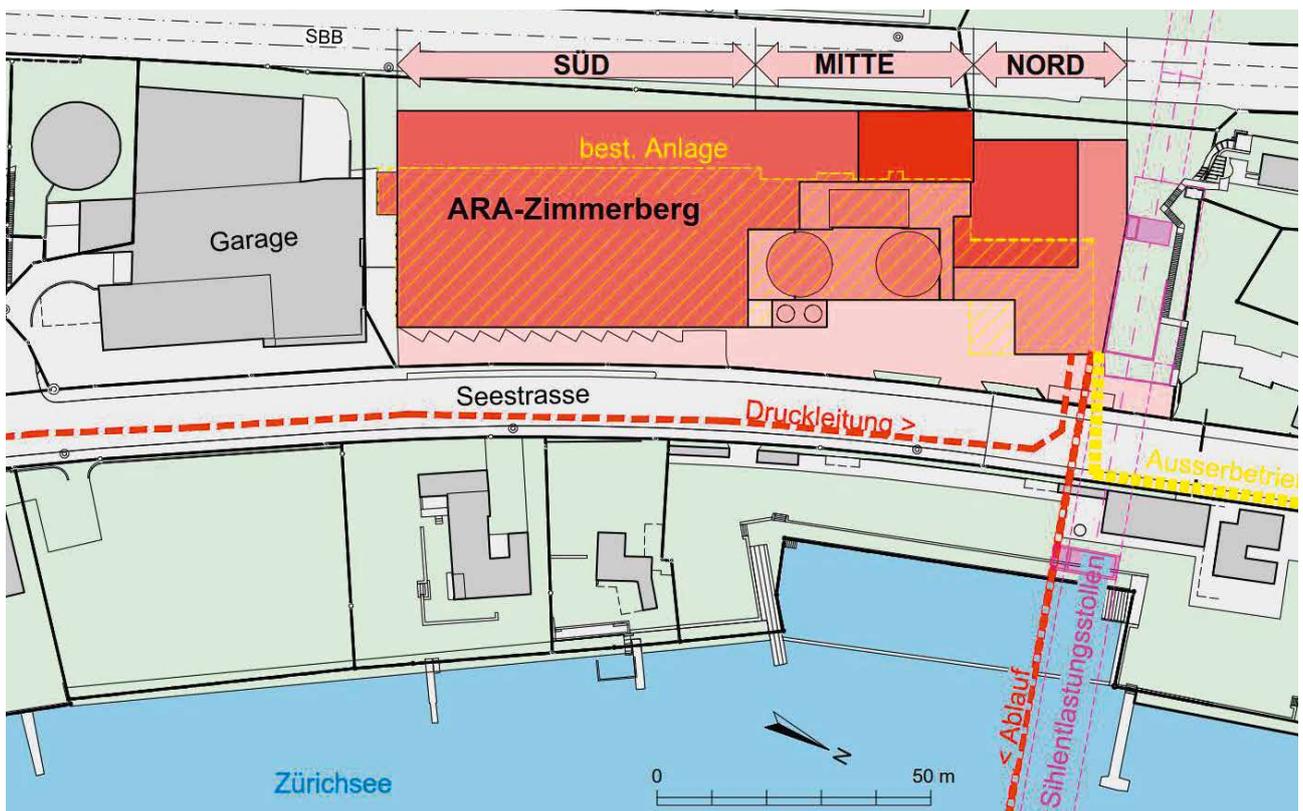
Gesamtprojekt ARA Zimmerberg

Der politische Grundsatzentscheid durch die Gemeinderäte von Horgen, Thalwil, Oberrieden und Rüschlikon für eine gemeinsame Zukunft mit einer zentralen ARA in Thalwil wurde im Herbst 2016 gefällt. Die Erarbeitung des vorliegenden Vorprojektes (2018) erfolgte durch die Ingenieurgesellschaft Hunziker Betatech/Holinger, in enger Begleitung durch die Betriebskommission der ARA Thalwil, dem Ausschuss Kläranlage der Gemeinde Horgen sowie Experten des Kantons (AWEL).

## Kein zusätzlicher Landbedarf für die ARA Zimmerberg erforderlich

### ARA Zimmerberg – in Thalwil

Die ARA Zimmerberg wird am Standort der ARA Thalwil auf das Ausbauziel 2050 dimensioniert. Die Auslegung erfolgt auf eine hydraulische Kapazität von 800 l/s und eine biochemische Reinigungsleistung von 78'000 Einwohnerwerten im neuen Einzugsgebiet. Die ARA Zimmerberg benötigt aufgrund der Verdopplung der Kapazität im Vergleich zur ARA Thalwil ein grösseres Gebäudevolumen. Dank dem gewählten kompakten und innovativen Reinigungsverfahren kann die ARA Zimmerberg auf der heutigen Parzelle ohne zusätzlichen Landbedarf gebaut werden.



## Anlagelayout der ARA Zimmerberg

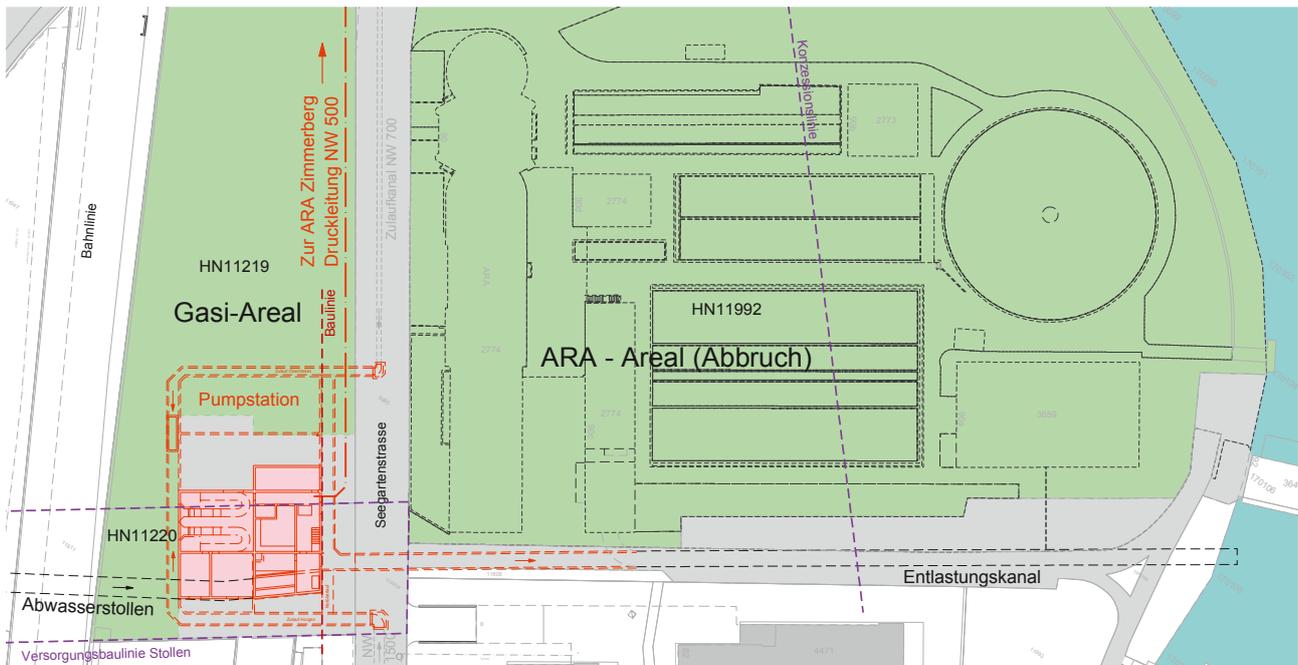
Mit dem im Vorprojekt gewählten Anlagelayout ist ein etappierter Umbau parallel zum laufenden Betrieb der ARA Thalwil möglich. Neu werden die Becken mit einer Überdachung versehen, sodass keine Lärm- und Geruchsemissionen wahrnehmbar sind. Die Prozessabluft wird über eine Abluftreinigungsanlage neutralisiert, bevor diese ins Freie entweicht. Auf dem Dach ist eine Photovoltaik-Anlage zur Stromproduktion vorgesehen.

Aktuell wird im Auftrag des Kantons Zürich ein Projekt für einen Entlastungsstollen der Sihl bearbeitet. Das Auslaufbauwerk in den Zürichsee soll im nördlichen Bereich der ARA Zimmerberg erfolgen. Gleichzeitig ist im Auftrag der Gemeinde Thalwil ein Projekt zur Neugestaltung und Aufwertung der Seeuferanlagen vor der ARA Thalwil in Bearbeitung. Die Realisierung dieser Projekte wird voraussichtlich in einem ähnlichen Zeitfenster stattfinden. Mit einer geschickten Koordination der Abläufe können Synergien zum Vorteil aller Beteiligten genutzt werden.

## Situation Horgen: Pumpstation mit Regenbecken

Auf dem ehemaligen Gasi-Areal, bergseits der ARA Horgen, wird die Pumpstation für eine Weiterleitmenge von 400 l/s gebaut. Die vorgesehenen Regenbecken erfüllen die Anforderungen des aktuellen GEP (Genereller Entwässerungsplan). Vorteilhaft ist, dass die neue Pumpstation unabhängig vom laufenden ARA-Betrieb erstellt werden kann.

Die ARA Horgen wird nach der Inbetriebnahme der ARA Zimmerberg ausser Betrieb genommen und nachfolgend bis ca. 1.0 Meter unter Terrain rückgebaut.



Rückbau ARA Horgen - mit neuem Pumpwerk und Regenbecken

## Bestehendes Fernwärmenetz ab der ARA Horgen

Mit dem Zusammenschluss der beiden Kläranlagen zu einer Gross-Abwasserreinigungsanlage Zimmerberg ändern sich die Wärmeflüsse an den jeweiligen Standorten. An beiden Standorten wird heute die Abwärme aus dem gereinigten Abwasser für einen kalten Fernwärmeverbund genutzt. Die bestehenden langfristigen Contractor-Verträge mit der EKZ müssen weiterhin befriedigt werden, in Horgen bis Juni 2039. Am Standort Thalwil verdoppelt sich das Potential zur Abwärmenutzung aus gereinigtem Abwasser. Am Standort Horgen entfällt ab 2025 die Wärmequelle aus gereinigtem Abwasser (nach der Prozesskette). Als alternative Wärmequelle zur unvoreilhaftesten Wärmenutzung aus Rohabwasser (vor der Prozesskette) wurde eine Seewasserwärmenutzung als Bestvariante eruiert. Die Mehrkosten für die Variante Seewasserwärmenutzung gehen zu Lasten der Gemeinde Horgen bzw. EKZ. Ein Variantenentscheid mit Kostenaufteilung soll bis zur Abstimmung über den Baukredit im Frühling 2020 vorliegen.

# Bestehende Fernwärmeverbände können in Horgen und Thalwil beibehalten und weitergeführt werden

## Optionale Umnutzung des Areals der ARA Horgen

Durch den Rückbau der ARA Horgen erhält die Gemeinde Horgen ab 2025 ein freiwerdendes Seeufergrundstück in der Zone für öffentliche Bauten (ZöBa). Die Gemeinderäte von Horgen und Thalwil haben vereinbart, dass im Falle einer Realisierung der ARA Zimmerberg am Standort Thalwil eine Kompensationszahlung (Mehrwertausgleich) durch Horgen erfolgen soll. Dieser Kostenbeitrag würde von Thalwil zur Aufwertung der Seeuferanlagen im Bereich der neuen ARA Zimmerberg verwendet. Der bereits ausgehandelte Kostenbeitrag von 1.75 Mio. Franken wird als Bestandteil des Horgner Baukredits im Frühling 2020 dem Souverän vorgelegt.

Für das freie Areal der ARA Horgen wurden diverse zonenkonforme Nutzungsformen in der ZöBa vorgeprüft. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie konnte im Februar 2018 nachgewiesen werden, dass auf dem Areal der ARA Horgen ein grosszügiges Sporthallenbad (inkl. 25m-Bahn und Wasserball-Wettkampfbecken) mit direktem Seezugang und attraktiven Aussenräumen erstellt werden könnte. Die Parkierung könnte auf der verbleibenden Fläche des Gasi-Areals angeboten werden. Als Energieträger steht eine Seewassernutzung mittels Wärmepumpe im Vordergrund. Mit der gleichen Seewasserefassung könnte dann ab 2025 das bestehende kalte Fernwärmenetz (EKZ) weiterbetrieben werden.

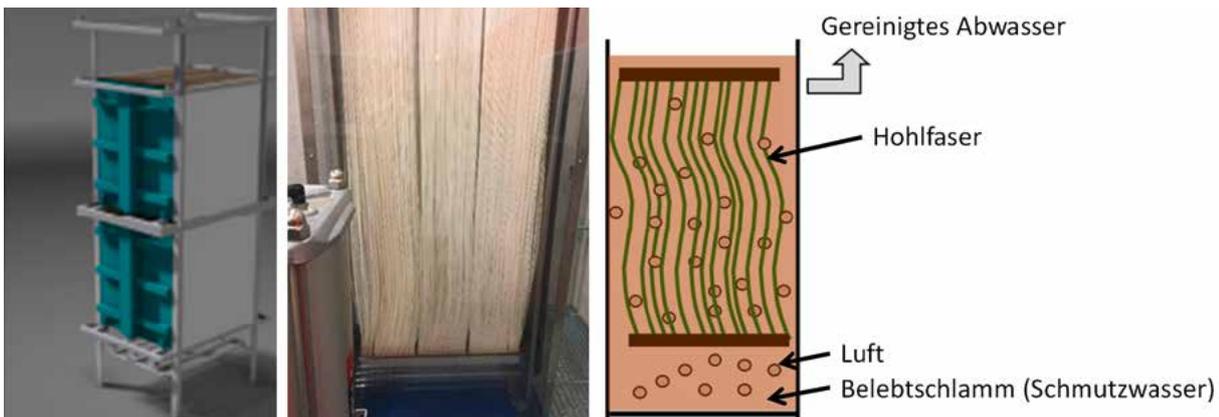
## Verbindungsleitung Horgen – Thalwil

Zwischen der Pumpstation Horgen und der ARA Zimmerberg in Thalwil wird eine rund 2.7 km lange Druckleitung in der Seestrasse erstellt. Eine spezifische Risikoanalyse hat aufgezeigt, dass ein sicherer Betrieb mit nur einer Druckleitung gewährleistet werden kann. Der Durchmesser der Pumpendruckleitung beträgt 500 mm. Die Leitung kann periodisch bei laufendem Betrieb mit Druckluft gereinigt und muss daher nicht entleert werden. In den Gräben der Druckleitung wird zusätzlich ein Kabelschutzrohr für die Datenverbindung zwischen dem neuen Pumpwerk und der ARA eingelegt. Die Leitung weist zwei Hochpunkte mit Entlüftungsventilen und drei Tiefpunkte mit Entleerungsschächten auf.

## Verfahrenstechnische Lösung

Das verfahrenstechnische Konzept der Abwasserreinigung umfasst ein neues Zulaufhebwerk mit Regenbecken, eine mechanische Reinigung mit Rechen-Sandfang als Kompaktanlagen und bestehender Vorklärung. Neu wird die biologische Stufe mit kompakten Membranreaktoren kombiniert. Der Klärschlamm wird unverändert ausgefault und zur externen Verbrennung in Zürich mechanisch entwässert.

Die Membranbiologie im Obergeschoss ist das Herzstück der neuen Anlage. In den vier Belüftungsbecken werden die Schmutzstoffe mit Hilfe von Mikroorganismen im Belebtschlamm und durch den Eintrag von Sauerstoff biologisch abgebaut. Über die Membranmodule wird das gereinigte Abwasser abfiltriert und der Belebtschlamm zurückgehalten. Die Porengrößen der Membranen liegen im Ultrafiltrationsbereich (2-100 nm) und ermöglichen eine weitergehende Reinigung durch den Rückhalt von Feinstpartikeln, Pulveraktivkohle mit Mikroverunreinigungen, Mikroplastik und multiresistente Keime. Damit können die neuen gewässerschutzrechtlichen Auflagen kompakt in einem Reaktor gewährleistet werden.



Die Elimination von Mikroverunreinigungen erfolgt mit dem sogenannten Pulveraktivkohle-Verfahren (PAK-Verfahren). Dabei binden sich die Mikroverunreinigungen an die Aktivkohle. Die Pulveraktivkohle wird in zwei Silos gelagert und bedarfsgerecht direkt in die biologische Stufe zu dosiert. Mit dieser platzsparenden Verfahrenskombination kann auf eine aufwändige Filtration verzichtet werden.

### **Gemeinsame ARA Zimmerberg versus Weiterbetrieb von zwei ARAs**

Der Grundsatzentscheid zu Gunsten eines Zusammenschlusses zur ARA Zimmerberg wurde bereits 2016 nach Vorliegen der Vorstudie favorisiert und Ende 2017 nach Vorliegen des Vorprojektes bestätigt.

## **Die Variante «Zusammenschluss» ist günstiger als der Weiterbetrieb von zwei Abwasserreinigungsanlagen**

Investitionskosten Bau (Basis: Kostenschätzung, dat. 24. Jan. 2018)

– Variante «Zusammenschluss»	
– ARA Zimmerberg	83 Mio. Franken
– PW Horgen / Regenbecken / Druckleitung	22 Mio. Franken
– Reserve	<u>5 Mio. Franken</u>
– Total	110 Mio. Franken
– Variante «2 Einzel-ARAs» (je 60 Mio. Franken)	120 Mio. Franken

Künftige Betriebskosten (Basis: Kostenschätzung, dat. 24. Jan. 2018)

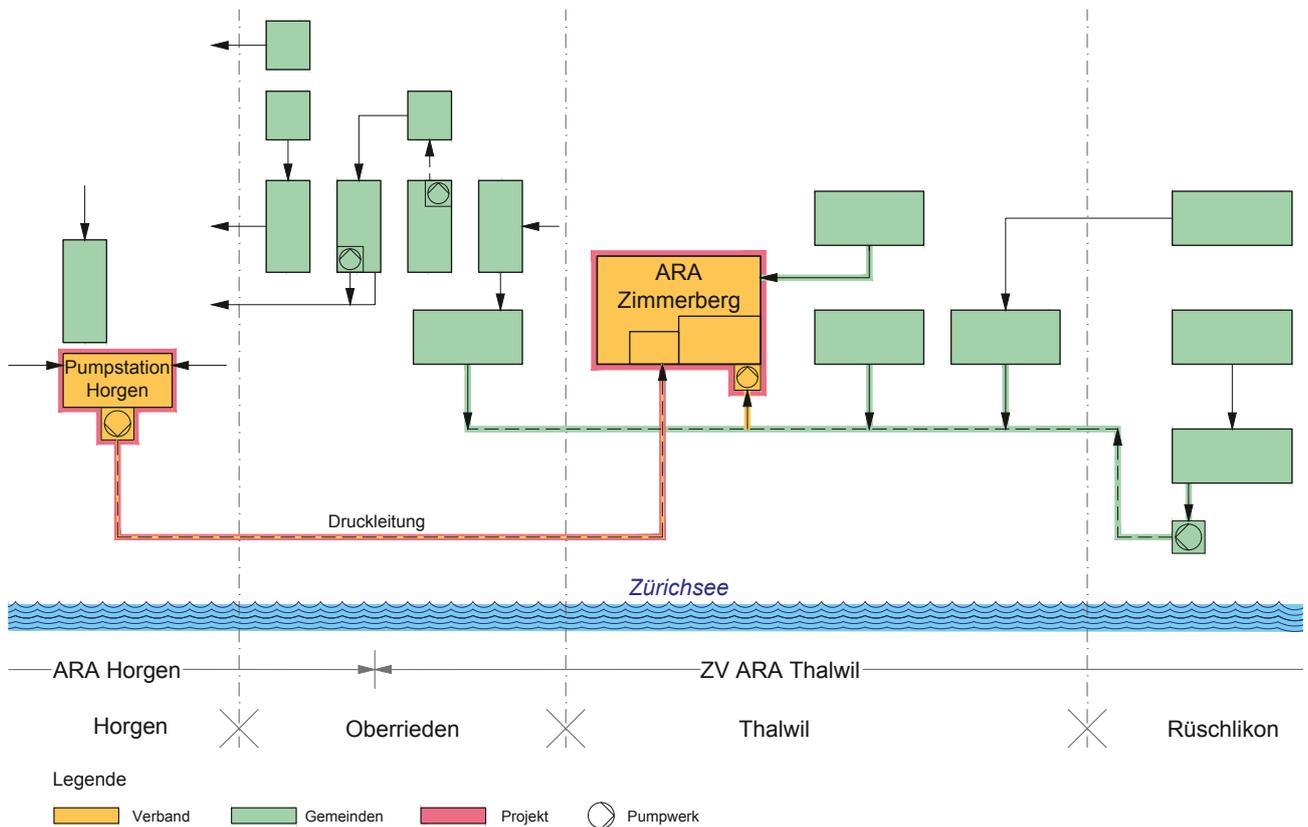
- Eine grössere ARA kann effizienter und wirtschaftlicher betrieben werden als zwei einzelne kleinere Anlagen
- Für die Variante «Zusammenschluss» ergeben sich rund 1.1 Mio. Franken tiefere Betriebskosten als für die Variante «2 Einzel-Anlagen». Dies bedeutet, beim Alleingang würden für die beiden Anlagen jährliche Mehrkosten von je rund 0.5 Mio. bis 0.6 Mio. Franken gegenüber einer zentralen ARA entstehen.

### **Gebühren**

Im Rahmen der Konzessionserneuerung müssen die ARAs in Horgen und Thalwil erneuert und ausgebaut werden. Dies wird mittelfristig zu einer Erhöhung der Abwassergebühren führen. Mit der Zusammenlegung der beiden ARAs an einem Standort können beachtliche Investitions- und Betriebskosten gegenüber einem jeweiligen Alleingang eingespart werden. Alle beteiligten Gemeinden profitieren von dieser Kostenreduktion. Damit dürften auch die Gebührenerhöhungen moderater ausfallen.

### **Neuer Zweckverband ARA Zimmerberg**

Mit Einführung des neuen Gemeindegesetzes muss der bestehende Zweckverband ARA Thalwil seine Statuten einer Totalrevision unterziehen. Aus einer Vielzahl von geprüften Varianten hinsichtlich der zukünftigen Zusammenarbeit hat sich eine Umwandlung des bestehenden Verbandes in den neuen Zweckverband ARA Zimmerberg als einfachste und zweckmässigste Lösung herausgestellt.



Der neue Zweckverband wird für den Bau und Betrieb folgender Anlagen zuständig sein:

- Neubau ARA Zimmerberg
- Neubau Abwasserpumpwerk Horgen (inkl. Regenbecken/Nebenanlagen)
- Neubau Abwasserdruckleitung Horgen – Thalwil
- Teilrückbau ARA Horgen (bis ca. 1 m unter Terrain)

Die Gründung des neuen Zweckverbands erfolgt gleichzeitig mit der Kreditvorlage im Frühling 2020 damit die Realisierungsphase bereits unter der neuen Organisation ablaufen kann. Voll operationsfähig wird er mit der Inbetriebnahme der umgebauten ARA Zimmerberg und gleichzeitigen Stilllegungen der bisherigen ARAs im Jahr 2025 sein. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die anfallenden Betriebskosten noch über die heute bestehenden Institutionen abgerechnet.

Die wichtigsten Punkte, wie Kostenteiler, Übertragung allfälliger Vermögenswerte und Grundbesitz wurden in den neuen Statuten festgelegt. Diese wurden bereits von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden zustimmend zu Kenntnis genommen und werden im Sommer 2018 dem Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht. Die vorgeprüften und bereinigten Statuten werden gleichzeitig mit der Kreditabstimmung zur ARA Zimmerberg im Frühling 2020 dem Souverän an der Urne vorgelegt.

## Termine

Unter Beachtung der neuen Anforderungen an die Reinigungsleistung, des anstehenden Werterhalts, der möglichen Synergienutzung mit Drittprojekten und des politischen und bautechnischen Zeitbedarfes zur Umsetzung des Grossprojektes wird eine Inbetriebnahme per 2025 vorgesehen. Daraus ergeben sich die folgenden Meilensteine:

05. Feb. 2018	Genehmigung Vorprojekt mit Planungskredit und Organisationsform durch den ZV Thalwil z. H. der Verbandsgemeinden
26. Feb. 2018	Genehmigung Vorprojekt mit Planungskredit und Organisationsform durch den Gemeinderat Horgen z. H. der Gemeindeversammlung
07. Juni 2018	Gemeindeversammlung Vorlage Projektierungskredit
Juli 2018	Ausarbeitung Bauprojekt (Planung)
Herbst 2019	Abschluss Bauprojekt, inkl. Kostenvoranschlag
Frühling 2020	Urnenabstimmung über Bauprojekt mit Baukredit in allen Gemeinden (Horgen, Thalwil, Oberrieden, Rüslikon)
Frühling 2020	Urnenabstimmung über Gründung des neuen Zweckverbands ARA Zimmerberg
ab 2021	Realisierung Gesamtprojekt
ab 2025	Inbetriebnahme ARA Zimmerberg, Rückbau der ARA Horgen, Umnutzung des Areals der ARA Horgen

## Umfang des Projektierungskredits

Die nachfolgende Kostenzusammenstellung wurde durch die Ingenieurgemeinschaft als Basis für den Projektierungskredit (exkl. MwSt.) erarbeitet.

Bezeichnung	Beträge	
1) Honorare		
– Gesamtplaner Bauprojekt / Bewilligungsphase	Fr.	2'475'000.00
– Gesamtplaner: vorgezogene Ausführungsplanung (BIM)	Fr.	250'000.00
– Gesamtplaner: vorgezogene Submission (MBR)	Fr.	75'000.00
– Digitale Planung (BIM), 3-D-Scan bestehende ARA	Fr.	70'000.00
– Architektonische Beratung (Fassade)	Fr.	20'000.00
– Simulation VGEP (Entlastungskonzept Thalwil/Horgen)	Fr.	50'000.00
– Umweltverträglichkeits-Bericht	Fr.	40'000.00
– Dokumentation BP (Pläne, Kopien Nebenkosten)	Fr.	60'000.00
2) Drittkosten		
– Geologische Untersuchungen / Beratung	Fr.	135'000.00
– Vermessung, Terrainaufnahmen (bereits erfolgt)		
– Rechtliche Abklärungen (Nachbarschaft, etc.)	Fr.	10'000.00
– Zustandsaufnahmen (Nachbarliegenschaften)	Fr.	10'000.00
– Schadstoff-, Altlasten-Untersuchungen (bereits erfolgt)		
3) Diverses		
– Bauherrenberatung / Bauherrenunterstützung	Fr.	30'000.00
– Juristische Beratung, Abklärungen, Berichte, etc.	Fr.	40'000.00
Total Projektierungskredit (exkl. MwSt.) (200%)	Fr.	3'265'000.00
<b>Anteil ARA Horgen–Oberrieden (100%)</b>	<b>Fr.</b>	<b>1'632'500.00</b>
– Anteil Horgen (gerundet) (87,5%)	Fr.	1'428'500.00
– Anteil Oberrieden (gerundet) (12,5%)	Fr.	204'000.00
Anteil ZV ARA Thalwil (100%)	Fr.	1'632'500.00

## Finanzrechtlicher Hinweis:

Für die Ausarbeitung des Vorprojekts hat der Gemeinderat mit Beschlüssen vom 29. August 2016 und 3. April 2017 erste Projektierungskredite im Umfang von Fr. 80'000.00, bzw. Fr. 365'000.00 gesprochen (exkl. MwSt.):

Anteil ARA Horgen-Oberrieden	(100%)		Fr.	445'000.00
– Anteil Horgen (gerundet)	(87,5%)	Fr.	390'000.00	
– Anteil Oberrieden (gerundet)	(12,5%)	Fr.	55'000.00	

Die Aufsummierung der beiden Projektierungskredite für die ARA Horgen-Oberrieden für den Anteil Horgen von Fr. 1'428'500.00 und Fr. 390'000.00 ergibt einen Betrag von Fr. 1'818'500.00 (exkl. MwSt.). Dieser Betrag liegt unter dem Schwellenwert von 2.0 Mio. Franken für Gemeindeversammlungs-Vorlagen.

Bei den gebührenfinanzierten Kostenstellen (Abwasser, Wasser, Fernwärme und Elektrizität) kann auf die Angabe der Mehrwertsteuern verzichtet werden, da ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

## Kapitalfolgekosten für Horgen (nach HRM 1)

Gesamtaufwand netto von Fr. 1'428'500.00	
Verzinsung (0,5 % Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 7'140.00
Abschreibung (7,5 % Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 107'140.00
<b>Jährliche Nettomehrbelastung, Total (gerundet)</b>	<b>Fr. 114'280.00</b>

Die Berechnung der Kapitalfolgekosten ab 2019 nach dem neuen Gemeindegesetz (HRM 2) ist – nach Rücksprache mit dem Gemeindeamt – noch nicht abschliessend geregelt.

## Subventionen

Rückstände von organischen Chemikalien in unseren Flüssen und Seen können sich nachteilig auf Wasserlebewesen und Trinkwasserressourcen auswirken. Um die Belastung durch solche Mikroverunreinigungen aus dem Abwasser zu reduzieren, werden in den kommenden Jahren ausgewählte Kläranlagen mit einer zusätzlichen Reinigungsstufe nachgerüstet. Unabhängig davon, ob eine ARA ausgebaut werden muss oder nicht, bezahlen deshalb seit dem 1. Juni 2016 alle Kläranlagen der Schweiz in einen vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) verwalteten Fonds ein. Die Abgabe beträgt aktuell 9 Franken pro Einwohner und Jahr.

Der Bund rechnet mit durchschnittlichen Einnahmen von 50 Mio. Franken pro Jahr, wobei der Fonds auf 25 Jahre befristet ist. Die Mittel dienen dazu, 75 % Prozent der Investitionskosten von anerkannten Ausbauprojekten (nur Teilprojekte zur Elimination von Mikroverunreinigungen) zu finanzieren. Nach Inbetriebnahme des zusätzlichen Reinigungsverfahrens tragen die ausgebauten Kläranlagen zu einer besseren Wasserqualität unserer Gewässer bei. Weil die ARA dadurch auch höhere Betriebskosten zu tragen haben, werden sie nach einem Ausbau per sofort von dieser Abgabe befreit.

Für dieses Bauvorhaben kann mit der Ausrichtung von Bundessubventionen gerechnet werden. Entsprechende Abklärungen mit Bund und Kanton sind in die Wege geleitet. Die möglichen Subventionen werden auf Basis des Bauprojektes ermittelt und werden in der Kreditvorlage vom Frühling 2020 quantifiziert.

## Betriebliche und personelle Folgekosten

Mit dem Neubau der ARA Zimmerberg können ab 2025 Kosten beim Personal (Unterhalt, Pikett, etc.) sowie beim baulichen und betrieblichen Unterhalt eingespart werden. Zu Mehrbelastungen wird der Kapitaldienst für den nachmaligen Bau- und Ausführungskredit führen.

## Bei Ablehnung der Kreditvorlage

Bei Ablehnung dieser Vorlage müssten die aufgelaufenen Projektierungskosten zu Lasten der Laufenden Rechnung 2018 abgerechnet werden und es wird kein Bauprojekt für eine gemeinsame ARA Zimmerberg erarbeitet werden.

Die ARA Thalwil und die ARA Horgen müssten am alten Standort verbleiben und gemäss den Vorgaben der Aufsichtsbehörden jede für sich zeitnah erneuert, modernisiert und ausgebaut werden.

Das Areal der ARA Horgen stünde ab 2025 nicht für eine alternative Nutzung in der Zone für öffentliche Bauten (z. B: Hallenbad, Kindergarten, Schulhaus, Turnhalle, Werkhof, öffentliche Parkanlage, etc.) zur Verfügung.

### **Zusammenfassung /Antrag**

Mit der Zustimmung zu dieser Vorlage kann zusammen mit den Gemeinden Thalwil, Oberrieden und Rüschlikon ein innovatives Bauprojekt für eine moderne ARA Zimmerberg am Standort der ARA Thalwil ausgearbeitet und dem Souverän im Frühling 2020 zur Abstimmung vorgelegt werden. Flankierend besteht die einmalige Gelegenheit, unter Nutzung der Synergien mit diversen Ergänzungsprojekten (Thalwil: Hochwasserentlastungsstollen Sihl, Aufwertung Seeufergestaltung, etc. / Horgen: Umnutzung des ARA-Areals, Aufwertung Seeufergestaltung, Umnutzung Gasi-Areal, etc.) für Horgen wie auch für Thalwil ein zukunftsweisendes Grossprojekt zu realisieren

Zudem wird die Versorgungssicherheit betreffend optimaler und nachhaltiger Abwasserbeseitigung für die kommenden Generationen sichergestellt.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 26. Februar 2018

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident  
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

### **Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Wir empfehlen Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 13. März 2018

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident  
Uwe Kappeler, Aktuar

### **3. Teilrevision Siedlungsentwässerungsverordnung – Genehmigung**

---

#### **Antrag**

1. Die vorliegende Teilrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) für die Gemeinde Horgen wird genehmigt.
2. Die revidierte SEVO tritt nach der Genehmigung durch die Baudirektion auf den 1. Juli 2018 in Kraft.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungsverfahren zwingend notwendige geringfügige Änderungen an dieser SEVO in eigener Kompetenz vorzunehmen.
4. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.

# Bericht

## Ausgangslage

Seit dem Jahre 2000 werden Abwassergebühren für die Regenwasserentsorgung von Gemeinde- und Kantonsstrassen erhoben. Das Tiefbauamt des Kantons Zürich erhob im Jahr 2017 Einsprache gegen die Verrechnung von Abwassergebühren auf Kantonsstrassen in Horgen. Als Begründung wurde die mangelnde gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Abwassergebühren für Kantonsstrassen in der Gemeinde Horgen genannt.

Die heute gültige Horgner Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) stammt aus dem Jahre 2012. Der Gegenstand der Abgabe (Gebühr) und der Kreis der Abgabepflichtigen (alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen) sind gemäss Art. 16 SEVO eindeutig definiert. Die Höhe der Abgabe jedoch genügt in den Grundzügen offensichtlich nicht.

## Berechnungsgrundlage präzisiert

### Teilrevision SEVO

In der Folge ist es Ziel des Gemeinderats, Art. 24 der SEVO mit der Berechnungsgrundlage der Grundgebühr für Strassenflächen (Gemeinde, Kanton, Bund und Private) zu ergänzen. Es wird folgender Text als neuer Absatz 2 in der SEVO eingefügt:

*Die Grundgebühr für Strassenflächen (Gemeinde, Kanton, Bund und Private) richtet sich nach der Grundgebühr für Gewerbe- und Industriebetriebe pro m<sup>2</sup> nutzbarer Betriebsfläche von 0–750 m<sup>2</sup>*

Der bisherige Absatz 2 des Art. 24 der SEVO wird neu zum Absatz 3.

### Vorprüfung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)

Am 27. April 2017 reichte die Gemeinde den überarbeiteten Entwurf der Horgner SEVO dem AWEL zur Vorprüfung ein. Das AWEL hat mit Schreiben vom 1. Juni 2017 redaktionelle und inhaltliche Ergänzungen angebracht, welche in die vorliegende SEVO eingearbeitet wurden. Die Beibehaltung des bisherigen Gebührensystems liegt dabei weiterhin in Kompetenz der Gemeinde.

### Inhaltliche Ergänzungen

Zu Artikel 4, Öffentliche und private Abwasseranlagen, Absatz 1:

Der Punkt lit. c. ist zu streichen: öffentliche Gewässer werden im Sinne der Unterhaltspflicht als öffentliche Abwasseranlagen bezeichnet. Dieser Punkt führte mitunter zu Missverständnissen.

Zu Artikel 17, Arten von Abwassergebühren:

Der Titel dieses Artikels ist zu korrigieren: Mehrwertbeiträge zählen nicht zu den Gebühren. Daher ist der Titel des Artikels umfassender zu formulieren. Neu: Arten von Abwassergebühren und –beiträgen.

Zu Artikel 19, Bemessung der Anschlussgebühr, Absatz 1

Der Absatz ist zu ergänzen: Die in jüngster Vergangenheit präzisierende Rechtsprechung, insbesondere das strenge Legalitätsprinzip im Abgaberecht, lässt eine «Blanko-Delegation» an die Exekutive zum Erlass einer Gebührenregelung bei besonderen Verhältnissen nicht zu. Die Grundsätze der Abgabebemessung sind in der vorliegenden SEVO festzulegen.

Auf Stufe Gemeinde benötigt eine solche gesetzliche Verankerung die Zustimmung der Gemeindeversammlung. Mit diesem Prinzip sollen die Bürgerinnen und Bürger von unerwarteten Forderungen des Gemeinwesens, über die sie nie abstimmen konnten, geschützt werden. Das bedeutet, dass sämtliche Grundsätze der Abgabebemessung in der vorliegenden SEVO festzulegen sind.

Der Gemeinderat hat demzufolge keine Kompetenz, den Ansatz der Anschlussgebühr in eigener Regie und in Abhängigkeit des Sachgeschäftes zu verändern. Der Gebührenansatz der Anschlussgebühr ist daher in der SEVO festzuhalten. Dieser Gebührenansatz soll für alle Sachgeschäfte im Sinne der Gleichbehandlung gleich sein. Daher ist der Absatz zu ergänzen und teilweise zu kürzen.

Zu Artikel 19, Bemessung der Anschlussgebühr, Neuer Absatz 3

Gewisse Bauten sind zwar an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen, weisen aber keinen umbauten Raum auf. Daher ist ein neuer Absatz hinzuzufügen.

Zu Artikel 24, Berechnungsgrundlage der Grundgebühr, Absatz 1

Die Grundsätze der Abgabebemessung sind in der vorliegenden SEVO festzulegen.

Auf Stufe der Gemeinde benötigt eine solche gesetzliche Verankerung die Zustimmung der Gemeindeversammlung. Mit diesem Prinzip sollen die Bürgerinnen und Bürger von unerwarteten Forderungen des Gemeinwesens, über die sie nie abstimmen konnten, geschützt werden. Das bedeutet, dass sämtliche Grundsätze der Abgabebemessung in der vorliegenden SEVO festzulegen sind.

Der Gebührenansatz der Grundgebühr ist daher in der SEVO festzuhalten.

### **Abweichungen zur bisherigen SEVO**

Die Abweichungen zur bisherigen SEVO sind in der Weisung zuhanden der Gemeindeversammlung nachstehend rot markiert. Für die Gebührenerhebung wurden die Grundsätze von der bestehenden Gebührenverordnung der Gemeinde Horgen übernommen.

### **Zusammenfassung / Antrag**

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der vorliegenden Revision der Siedlungsentwässerungsverordnung die Sicherstellung einer einwandfreien Siedlungsentwässerung zu gewährleisten und ersucht die Stimmberechtigten, dieser Vorlage zuzustimmen.

Horgen, 26. Februar 2018

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident  
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

# Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Horgen

---

## Inhalt

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Gegenstand
2. Vollzugszuständigkeit
3. Strategische Planung
4. Öffentliche und private Abwasseranlagen
5. Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser
6. Anlagen- und Kanalisationskataster
7. Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

### **II. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen**

8. Anschlusspflicht
9. Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen
10. Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen
11. Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

### **III. Kontrollen und Bewilligungen**

12. Kontrollen
13. Bewilligungstatbestände

### **IV. Gewässerunterhalt**

14. Unterhaltsplan
15. Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts

### **V. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung**

16. Grundsätze
17. Arten von Abwassergebühren und -beiträgen
18. Bemessung der Mehrwertbeiträge
19. Bemessung der Anschlussgebühr
20. Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr
21. Nachforderung von Anschlussgebühren
22. Bemessung der Benutzungsgebühr
23. Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr
24. Berechnungsgrundlage der Grundgebühr
25. Schuldner
26. Rechnungsstellung und Fälligkeit

### **VI. Haftung, Schluss- und Strafbestimmungen**

27. Haftung
28. Rechtsschutz
29. Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates
30. Inkrafttreten

# Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974,

erlässt:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Gegenstand

Diese Verordnung regelt

- a. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- c. den Gewässerunterhalt [Ziffern 14 und 15].

### 2. Vollzugszuständigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

- a. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
- c. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

### 3. Strategische Planung

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- a. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- b. das finanzielle Führungsinstrument.

### 4. Öffentliche und private Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- a. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
- b. Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden,
- c. ~~öffentliche Gewässer, die durch die Abwasseranlagen beansprucht werden (z.B. durch Abwasserleitung (Definition vgl. Ziff. 5)).~~

<sup>2</sup> Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

<sup>3</sup> Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

### 5. Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

<sup>1</sup> Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenwasser als verschmutzt gilt.

### 6. Anlagen- und Kanalisationskataster

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus, inkl. Entwässerung der Staatsstrassen und die daran angeschlossenen privaten

Abwasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden (auch die Versickerungsanlagen).

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

#### 7. Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

### II. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

#### 8. Anschlusspflicht

<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

<sup>2</sup> Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss) beteiligen.

#### 9. Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

#### 10. Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

<sup>2</sup> Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f. bei Missständen.

#### 11. Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

<sup>1</sup> Wird Regenwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

<sup>2</sup> Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

### III. Kontrollen und Bewilligungen

#### 12. Kontrollen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

<sup>2</sup> Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

### 13. Bewilligungstatbestände

<sup>1</sup>Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- a. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- b. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c. die Regenwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer (Definition vgl. Ziff. 5).

<sup>2</sup> Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

## IV. Gewässerunterhalt

### 14. Unterhaltsplan

Der Gemeinderat erstellt einen Unterhaltsplan für die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

### 15. Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck dürfen bis zu 5% der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

## V. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

### 16. Grundsätze

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

<sup>2</sup> Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

<sup>3</sup> Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

### 17. Arten von Abwassergebühren und -beiträgen

Die Gemeinde erhebt

- a. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren (Ziff. 18),
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung (Ziff. 19 ff.),
- c. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung (Ziff. 22 ff.).

### 18. Bemessung der Mehrwertbeiträge

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

## 19. Bemessung der Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ergibt sich aus der Multiplikation von:

- Umbauter Raum des anzuschliessenden Objektes gemäss SIA-Norm Nr. 416 in m<sup>3</sup>.
- Für Wohnbauten Fr. 5 .00 pro m<sup>3</sup> Gebäudevolumen, wobei dieser die Intensität des zu erwartenden Abwasseranfalls zu berücksichtigen hat.
- Alle anderen Bauten zwischen Fr. 2.50 und Fr. 7.50 pro m<sup>3</sup> Gebäudevolumen, je nach Nutzungsintensität.

<sup>2</sup> Wird ein angeschlossenes Gebäude für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

<sup>3</sup> Werden Grundstücke mit Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen, für die kein umbauter Raum ermittelt werden kann, setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

## 20. Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherstellen. Die Baufreigabe erfolgt in diesem Fall erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

<sup>3</sup> Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.

## 21. Nachforderung von Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Wird ein angeschlossenes Gebäude umgebaut, anderweitig genutzt oder durch einen Neubau ersetzt und ergibt sich daraus eine höhere Anschlussgebühr, wird eine Nachzahlung fällig.

<sup>2</sup> Die Nachzahlung entspricht der Differenz zwischen der Anschlussgebühr für den neuen und den alten Zustand.

<sup>3</sup> Wird ein angeschlossenes Gebäude umgebaut, anderweitig genutzt oder ersatzlos abgebrochen und ergibt sich daraus eine geringere Anschlussgebühr, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.

## 22. Bemessung der Benutzungsgebühr

<sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

- a. Grundgebühr pro angeschlossenen Grundstück, aufgrund der gemäss Ziffer 24 festgelegten Berechnungsgrundlagen und
- b. Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern [m<sup>3</sup>]), unabhängig von der Bezugsquelle.

<sup>2</sup> Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag (zwei Drittel) soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

## 23. Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

<sup>1</sup> Bei Gewerbe- und Industriebetrieben mit einem ungewöhnlichen Abwasseranfall kann der Gemeinderat die Betriebsgebühr, unter Berücksichtigung der Abwassermenge und der Schmutzfracht, individuell festsetzen.

<sup>2</sup> Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

<sup>3</sup> Wird eine erhebliche Menge des bezogenen Trink- und Brauchwassers nachgewiesenermassen und rechtmässig nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeleitet, wird die Mengengebühr auf begründetes schriftliches Gesuch hin anteilmässig reduziert. Der Wasserverbrauch für den nichtgewerblichen Gartenunterhalt ist kein Grund für eine Gebührenreduktion.

<sup>4</sup> Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Gemeinde in Rechnung stellen.

## 24. Berechnungsgrundlage der Grundgebühr

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird für Wohnungen nach Anzahl der Zimmer, für Gewerbe- und Industriebetriebe nach der Grösse der Betriebsfläche ermittelt.

– Wohnungen

– 1 bis 3-Zimmer-Wohnungen	/ Lofts bis 90 m <sup>2</sup>	Fr.	90.00
– 4-Zimmer-Wohnungen	/ Lofts bis 125 m <sup>2</sup>	Fr.	120.00
– 5-Zimmer-Wohnungen	/ Lofts ab 126 m <sup>2</sup>	Fr.	159.00
– Einfamilienhäuser		Fr.	201.00
– Kleinstliegenschaften		Fr.	60.00

(Einzelzimmer, Ferienhäuser, Sennhütten, Waldhütten, Boots- und Badehäuser, Clubhäuser, öffentliche WC-Anlagen)

– Gewerbe- und Industriebetriebe pro m<sup>2</sup> nutzbarer Betriebsfläche, kumulativ

– 0 – 750 m <sup>2</sup>	Fr.	0.96
– 751 – 1500 m <sup>2</sup>	Fr.	0.72
– 1501 – 5000 m <sup>2</sup>	Fr.	0.48
– 5001 – ... m <sup>2</sup>	Fr.	0.24

Sickerfähige Flächen werden in Abzug gebracht

– Tiefgaragen pro Parkplatz			keine Gebühren
– 0 – 4 Parkplätze		Fr.	48.00
– 5 – 20 Parkplätze		Fr.	93.00
– 21 – 50 Parkplätze		Fr.	186.00
– 51 – 100 Parkplätze		Fr.	279.00
– > 100 Parkplätze		Fr.	279.00

<sup>2</sup> Die Grundgebühr für Strassenflächen (Gemeinde, Kanton, Bund und Private) richtet sich nach der Grundgebühr für Gewerbe- und Industriebetriebe pro m<sup>2</sup> nutzbarer Betriebsfläche von 0–750 m<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde bzw. die SN 504 416 (SIA 416, Flächen und Volumen von Gebäuden, Ausgabe 2003).

## 25. Schuldner

Gebührenschnldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

## 26. Rechnungsstellung und Fälligkeit

<sup>1</sup> Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

<sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

<sup>3</sup> Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

## VI. Haftung, Schluss- und Strafbestimmungen

### 27. Haftung

<sup>1</sup> Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

<sup>2</sup> Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

<sup>3</sup> Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

- a. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

<sup>4</sup> Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

## 28. Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Dem Lauf der Einsprachefrist und der Einreichung der Einsprache kommt aufschiebende Wirkung zu. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im koordinierten Bewilligungsverfahren.

<sup>2</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

## 29. Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt darin insbesondere

- a. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
- b. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
- c. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

## 30. Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung vom 1. Januar 2012 aufgehoben.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2018 beschlossen.

Theo Leuthold, Gemeindepräsident  
Felix Oberhäsli, Gemeindeschreiber

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Horgen erhoben werden (§ 151a Gemeindegesetz in Verbindung mit §§ 146 ff. Gesetz über die politischen Rechte).

Im Übrigen kann gegen die Verordnung gestützt auf § 151 Absatz 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Horgen erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Von der Baudirektion  
mit Verfügung Nr. ....  
am .... 2018 genehmigt.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

## 4. Teilrevision Bau- und Zonenordnung Bahnhof Horgen Oberdorf – Zustimmung

---

### Antrag

1. Der Umzonung im Gebiet Bahnhof Horgen Oberdorf von der Industriezone I7 respektive der Wohnzone W2.5 in die Zentrumszone Za wird zugestimmt.
2. Der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung Ziffer 4.4.3 (neu) wird zugestimmt.
3. Der Planungsbericht inkl. Bericht zur Mitwirkung wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die Teilrevision des Zonenplans und der Bau- und Zonenordnung zu genehmigen.
5. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an dieser Teilrevision der Bau- und Zonenordnung vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Entsprechende Beschlüsse des Gemeinderates sind öffentlich bekannt zu machen.

## **Bericht**

### **Ausgangslage**

Auf dem seeseitig an den Bahnhof Horgen Oberdorf angrenzenden Areal mit dem Silo als Merkzeichen soll eine Überbauung mit unterschiedlichen Nutzungen entstehen. Die Eigentümer haben dazu ein Richtprojekt ausgearbeitet, das die Basis für den privaten Gestaltungsplan «Silo Bahnhof Horgen Oberdorf» bildet und der Gemeindeversammlung zusammen mit dieser Teilrevision der BZO zur Zustimmung vorgelegt wird. Das private Vorhaben war Anlass, den Zonenplan und die baurechtlichen Festlegungen der Bau- und Zonenordnung (BZO) für dieses Gebiet zu überprüfen.

### **Warum ein Umzonung?**

Heute sind die Grundstücke der Industriezone I7 und der Wohnzone W2.5 zugeteilt. Diese Zonierung ist auf die ursprünglich gewerblich industrielle Nutzung des Gebiets zurückzuführen. Zur Erleichterung der Transformation in Richtung einer gemischten Nutzung wurden vor längerer Zeit Sonderbauvorschriften erlassen. Diese Sonderbauvorschriften erlauben einen maximalen Wohnanteil von 50%. Die heutige Zonierung trägt den besonderen örtlichen Verhältnissen zu wenig Rechnung und soll daher angepasst werden. Aus ortsbaulicher Sicht wird ein höherer Wohnanteil angestrebt. Die zulässige Dichte in der Wohnzone W2.5 entspricht zudem nicht den übergeordneten Zielen, wonach die bauliche Entwicklung an den gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen gefördert werden soll. Daher sollen die Grundstücke seeseitig des Bahnhofs Horgen Oberdorf, welche sich für eine bauliche Entwicklung eignen, der Zentrumszone Za zugewiesen werden. Zentrumszonen sind gemäss den Definitionen im kantonalen Planungs- und Baugesetz für dichte Überbauungen zur Entwicklung von Stadt-, Orts- und Quartierzentren bestimmt, die ausser dem Wohnen der Ansiedlung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben sowie mässig störenden Gewerbebetrieben dienen. Diese Nutzungszone existiert bereits beim Bahnhof am See.

### **Erläuterungen zur Revision**

Die neue Zentrumszone Za beschränkt sich auf den Perimeter des privaten Gestaltungsplans «Silo Bahnhof Horgen Oberdorf» sowie das Grundstück der SBB, wobei die SBB zurzeit keine Bauabsichten haben.

In der Zentrumszone Za sind Gebäude mit einer Gebäudehöhe von 21.5 m und einer Firsthöhe von 7 m zulässig. Damit ist eine Gesamthöhe von 28.5 m möglich. Die Baumassenziffer sowie die Gebäudelänge sind in der Zentrumszone Za nicht vorgegeben, was für die schmalen Grundstücke beim Bahnhof von Vorteil ist. Zulässig sind Wohnnutzungen sowie höchstens mässig störende Betriebe.

Die Bau- und Zonenordnung wird zur Sicherstellung eines dem Ort angemessenen Gewerbeanteils um einen neuen Artikel 4.4.3 ergänzt. Die neue Bauordnungsbestimmung schreibt einen minimalen Gewerbeanteil von 20% vor. Räumlich wird die Zentrumszone Za durch die Oberdorfstrasse und die Bahnlinie begrenzt. Aus diesem Grund dürfen in den Erdgeschossen keine Wohnungen realisiert werden. Angestrebt werden attraktive Erdgeschossnutzungen mit Publikumsfrequenz, was jedoch nicht in der BZO vorgeschrieben werden kann. Im Vergleich zur heutigen Zonierung (I7) kann ein höherer Wohnanteil realisiert werden (heute max. 50% Wohnen / neu max. 80% Wohnen). Der Gestaltungsplan «Silo Bahnhof Horgen Oberdorf» stellt sicher, dass ein namhafter Anteil der Wohnungen im preisgünstigen Segment vermietet wird.

### **Hinweis auf den Gestaltungsplan «Silo Bahnhof Horgen Oberdorf»**

Die Teilrevision der Nutzungsplanung (Zonenplan und Bau-/Zonenordnung) und der private Gestaltungsplan «Silo Bahnhof Horgen Oberdorf» werden der Stimmbevölkerung gleichzeitig an der Gemeindeversammlung zur Zustimmung unterbreitet. Es handelt sich jedoch um zwei separate Beschlüsse, wobei dem Gestaltungsplan «Silo Bahnhof Horgen Oberdorf» nur zugestimmt werden kann, wenn die Teilrevision der Nutzungsplanung durch die Stimmbevölkerung gutgeheissen wird.

### **Öffentliche Auflage und Anhörung**

Die Teilrevision des Zonenplans und der Bau- und Zonenordnung wurden vom 1. September bis zum 30. Oktober 2017 öffentlich aufgelegt. Während dieser 60-tägigen Frist wurden keine Einwendungen eingereicht.

## **Kantonale Vorprüfung**

Mit Schreiben vom 2. November 2017 hat der Kanton zur Revisionsvorlage Stellung genommen. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vorprüfung wurden die Revisionsunterlagen bereinigt.

## **Auswirkungen**

Die Stimmbevölkerung hat sich mehrfach im Rahmen von kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen gegen eine Ausweitung der Siedlungsräume und für den Schutz der Landschaft ausgesprochen. Gemäss der neuen Raumplanungsgesetzgebung ist die bauliche Entwicklung daher im Bereich der gut erschlossenen Lagen zu fördern. Die vorliegende Revision trägt diesem Grundsatz Rechnung. Mit der Umzonung in die Zentrumszone Za wird der Vorgabe im regionalen Richtplan entsprochen und eine Zone ausgeschieden, mit der gute Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Areale beim Bahnhof Oberdorf in Etappen qualitativ entwickelt werden können.

Die Revision legt den Grundstein für die Umnutzung und Belebung der industriellen Brache beim Bahnhof Horgen Oberdorf. Mit der Umzonung in die Zentrumszone Za werden die Voraussetzungen für eine gemischt genutzte Überbauung geschaffen, was den Vorgaben des kantonalen und des regionalen Richtplans entspricht.

In der Zentrumszone kann ein höherer Wohnanteil realisiert werden als dies heute in der Industriezone I7 mit Sonderbauvorschriften möglich ist. Im privaten Gestaltungsplan «Silo Bahnhof Horgen Oberdorf» wird sichergestellt, dass auch preisgünstiger Wohnraum entsteht.

## **Zusammenfassung / Antrag**

Die Teilrevision ermöglicht auf dem bestens erschlossenen Areal beim Bahnhof Horgen Oberdorf eine Nutzungsintensivierung, was den raumplanerischen Zielen entspricht. Die Umzonung von der Industriezone I7 und W2.5 in eine Zentrumszone Za ist zweckmässig. Die beantragte Zentrumszone Za trägt der örtlichen räumlichen Situation besser Rechnung.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 21. März 2018

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident  
Felix Oberhänsli, Gemeindegeschreiber

Nachfolgend sind die Revisionsinhalte dargestellt. Die vollständigen Revisionsakten bestehend aus Teilrevision Zonenplan 1:500, Teilrevision BZO (synoptische Darstellung) sowie Bericht nach Art. 47 RPV können auf der Gemeindeverwaltung Horgen während den Öffnungszeiten eingesehen werden. Sie können diese Revisionsakten auch auf der Webseite der Gemeinde herunterladen: unter [www.horgen.ch](http://www.horgen.ch) – Politik – Gemeindeversammlung.

## Heutige Zonierung

### Legende

#### Kommunale Zonen

- Z** Zentrumszonen  
- Za  
- Zb
- W1.2** Wohnzone
- W1.6** Wohnzone
- W1.9** Wohnzone
- W2.5** Wohnzone
- I** Industriezonen (Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig)  
- I 6  
- I 7

#### Überlagernde Festlegungen

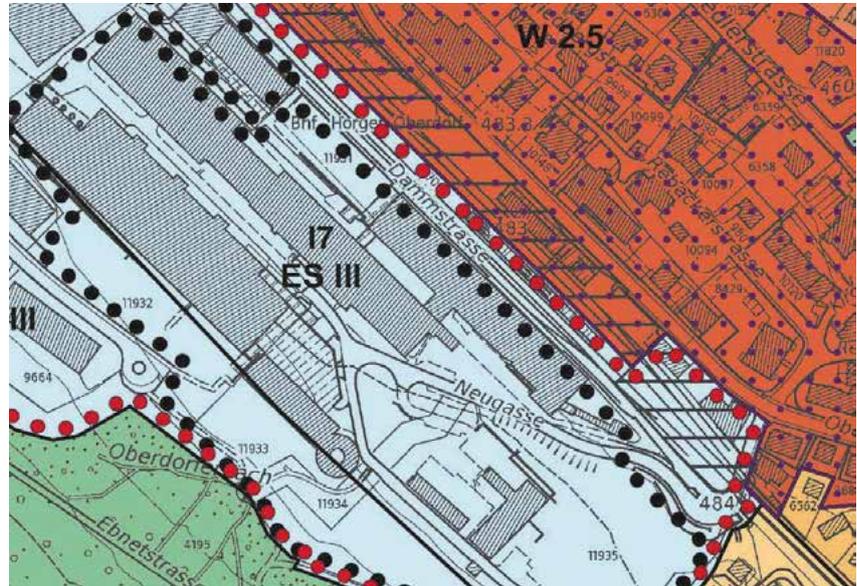
- Mässig störendes Gewerbe zulässig
- Nachweis der Planungswerte gemäss LSV für lärmempfindliche Räume
- Sonderbauvorschriften

#### Informationsinhalte

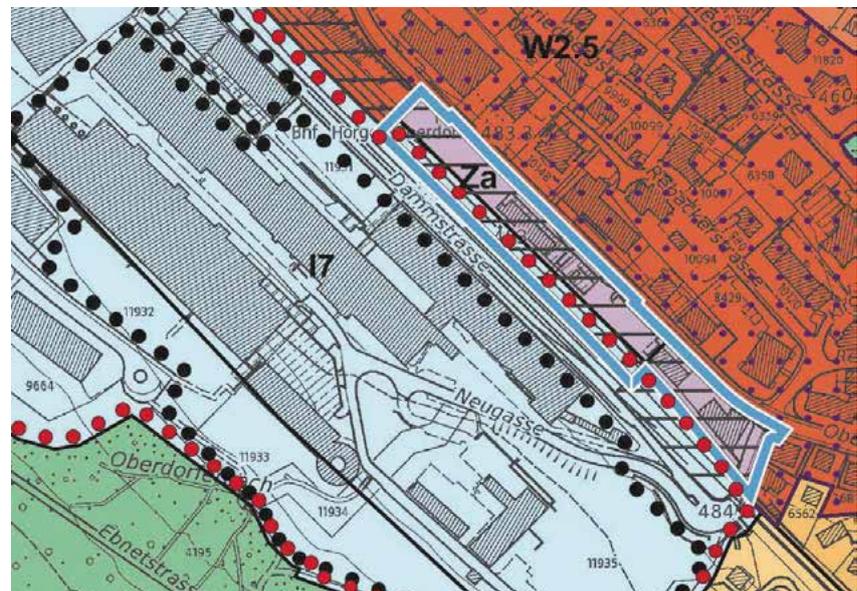
- Gestaltungspläne bestehend
- Wald

#### Temporäre Festlegungen

- beantragte Festlegungen



## Beantragte neue Zonierung



## Beantragte neue Ziffer 4.4.3 BZO

*In der Zentrumszone Za Oberdorf muss der Gewerbeanteil mindestens 20 % der Gesamtnutzfläche betragen. Im Erdgeschoss sind keine Wohnungen zulässig.*

## **5. Privater Gestaltungsplan «Silo Bahnhof Horgen Oberdorf» – Zustimmung**

---

### **Antrag**

1. Dem privaten Gestaltungsplan «Silo Bahnhof Horgen Oberdorf», bestehend aus dem Übersichtsplan 1:500 und den Vorschriften, wird zugestimmt.
2. Der Planungsbericht und der Bericht zu den Einwendungen werden zur Kenntnis genommen.
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, den privaten Gestaltungsplan «Silo Bahnhof Horgen Oberdorf» zu genehmigen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen am privaten Gestaltungsplan vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Entsprechende Beschlüsse des Gemeinderates sind öffentlich bekannt zu machen.

## Bericht

### Ausgangslage

Die Grundeigentümer der Grundstücke Kat. Nrn. HN6768, HN11454 und HN11700 und HN12031 beabsichtigen das ehemals industriell genutzte Areal neu zu überbauen und einer gemischten Nutzung zuzuführen. Dazu wurde ein Richtprojekt erarbeitet, das in mehreren Arbeitsschritten mit den Gemeindebehörden bzw. der -verwaltung Horgen besprochen und weiterentwickelt wurde. Ziel der Planung ist die Sicherstellung einer überzeugend gestalteten Gesamtüberbauung, die auf die örtlichen Gegebenheiten am Bahnhof Oberdorf abgestimmt ist und den baulichen Auftritt an dieser zentralen Lage verbessert.

Mit dem privaten Gestaltungsplan werden die Voraussetzungen geschaffen, dass dieses Richtprojekt umgesetzt werden kann. Der private Gestaltungsplan wurde gestützt auf § 85 PBG durch die Grundeigentümer aufgestellt. Da er Festlegungen trifft, die von den heute geltenden Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung abweichen, bedarf der Gestaltungsplan der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

### Richtprojekt

Geplant ist eine zusammenhängende Gebäudestruktur mit unterschiedlich gestalteten Bauvolumen. Der bestehende Silo soll als Merkzeichen der ursprünglichen Nutzung erhalten bleiben. Das Silogebäude darf umgenutzt und erweitert werden. Die übrigen Bauten werden im Vergleich zum Silogebäude niedrig ausgestaltet. Auf dem Areal werden Wohn- und Geschäftsräume realisiert.



Aquarell mit Blick vom Bahnhof, Quelle A. Wegmann, dipl. Architekt SIA

## Die wichtigsten Festlegungen des Gestaltungsplans

Der private Gestaltungsplan besteht aus einem Übersichtsplan (Mst. 1:500) und Bauvorschriften. Diese verbindlichen Bestandteile regeln die Zahl, äussere Abmessung sowie die zulässige Nutzweise und Zweckbestimmung der Bauten. Für die Weiterentwicklung des Richtprojekts zu einem Bauprojekt wird dabei ein angemessener Spielraum belassen. Der Gestaltungsplan regelt auch die Erschliessung und die innerhalb des Gebiets zu erstellenden Räume für den Betrieb und die Infrastruktur der SBB.

### Gebäudeabmessungen

Innerhalb des Gestaltungsperimeters sind drei Baubereiche (A, B und C) ausgeschieden, in welchen die Gebäude in geschlossener Bauweise angeordnet werden dürfen. Für diese Baubereiche sind maximale Gebäude- und Gesamthöhen (Höhenkoten) festgelegt. Aufbauten dürfen die festgelegten Höhenkoten nicht überschreiten.

## **Nutzweise**

Zu den zulässigen Nutzungen gehören Wohnungen sowie höchstens mässig störende Betriebe. Mindestens 20% der Gesamtnutzfläche ist gewerblich zu nutzen. In den Geschossen, welche direkten Zugang zur Oberdorfstrasse bzw. zur Neugasse haben, sind keine Wohnnutzungen zulässig. Im Baubereich A sind alle Wohnungen als preisgünstige Mietwohnungen (Prinzip der Kostenmiete) auszugestalten (siehe auch Erläuterungen zu den privatrechtlichen Regelungen).

## **Gestaltung**

Im Gestaltungsplanperimeter gelten erhöhte Anforderungen an die Gestaltung der Bauten und Anlagen. Sie sind so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt wird (§ 71 PBG).

## **Erschliessung**

Die Baubereiche dürfen durch zwei Ein- und Ausfahrten ab der Oberdorfstrasse erschlossen werden. Sämtliche Fahrzeugabstellplätze sind in Gebäuden innerhalb der drei Baubereiche zu integrieren. Im Baubereich A müssen 12 Parkfelder für Nutzer des öffentlichen Verkehrs bereitgestellt werden. Entsprechend der direkten Lage neben dem Bahnhof dürfen autoarme Nutzungen mit einem reduzierten Parkplatzangebot realisiert werden.

## **Koordinationshinweis zum separaten Projekt «Standseilbahn»**

Gemäss den behördenverbindlichen Festlegungen im regionalen Richtplan Zimmerberg und im kommunalen Richtplan Verkehr soll künftig eine Standseilbahn die beiden Bahnhöfe Horgen und Horgen Oberdorf miteinander verbinden. Innerhalb des Gestaltungsplanperimeters darf die Realisierung dieses Vorhabens nicht verunmöglicht werden. Der Gestaltungsplan bezeichnet daher einen vorsorglichen Verkehrsraum, in dem das Trasse der Standseilbahn realisiert werden kann. In diesem Bereich sind nur Bauten und Anlagen gestattet, die ohne Auswirkungen auf den weiteren Betrieb oder die Nutzung der Gebäude im Gestaltungsplan zu Lasten der Grundeigentümer entfernt werden, wenn die Standseilbahn realisiert wird. Die Stimmbewölkerung wird zum Standseilbahnprojekt jedoch im Rahmen einer separaten Vorlage befinden können.

## **Hinweis zu privatrechtlichen Regelungen**

In einem Vertrag zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern sind die Einzelheiten zur möglichen Realisierung der Standseilbahn geregelt. Die Fläche für das erforderliche Trasse wird durch die Grundeigentümer unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ein weiterer Vertragsgegenstand ist die Sicherstellung der Kostenmiete für die Wohnungen im Baubereich A, da die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum neuen § 49b PBG noch nicht rechtskräftig sind. Die Grundeigentümer verzichten damit bei der Vermietung der Wohnungen im Baubereich A auf die sonst übliche Rendite.

## **Ergebnis der öffentlichen Auflage und kantonalen Vorprüfung**

Der Gestaltungsplan «Silo Bahnhof Horgen Oberdorf» wurde gemäss § 7 PBG vom 1. September bis zum 30. Oktober 2017 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt.

Die Auflage erfolgte koordiniert mit der Teilrevision der Nutzungsplanung im Gebiet Bahnhof Horgen Oberdorf. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass eine Zustimmung zur Teilrevision der Bau- und Zonenordnung Bahnhof Horgen Oberdorf vorausgesetzt wird.

Während der öffentlichen Auflage wurden drei Einwendungsschreiben mit insgesamt sieben Anträgen eingereicht. Die Einwendungen bezogen sich ausschliesslich auf die Standseilbahn. Als wesentliche Änderung aufgrund dieser Anträge wurde der private Gestaltungsplan weitgehend vom Projekt Standseilbahn entkoppelt.

In einem Antrag wurde verlangt, dass auf die Festsetzung des privaten Gestaltungsplans verzichtet wird. Die Entwicklung dieses zentral gelegenen Areals ist auch von öffentlichem Interesse, weshalb dieser Antrag abgelehnt wird. In einem anderen Antrag wurde gefordert, dass der private Gestaltungsplan zusammen mit dem Lärmgutachten erneut öffentlich aufgelegt wird. Auch dieser Antrag konnte nicht berücksichtigt werden, da das Lärmgutachten nicht zwingender Bestandteil des Gestaltungsplans ist. Das Gutachten kann jedoch auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Sämtliche Anträge sind in einem separaten «Bericht zu den Einwendungen» zusammengefasst. Dieser kann während den üblichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Horgen eingesehen werden.

Der kantonale Vorprüfungsbericht vom 1. November 2017 enthält mehrere Anträge, die durch die Planverfasser übernommen wurden. Unter der Voraussetzung, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung durch die Stimmbevölkerung angenommen wird, ist der private Gestaltungsplan genehmigungsfähig.

## **Wahrung öffentlicher Interessen**

### **Bevölkerung und Arbeitsplätze**

Der private Gestaltungsplan schafft die planungsrechtliche Voraussetzung, dass beim Bahnhof Horgen Oberdorf auch bezahlbarer Wohnraum realisiert wird. Überdies wird vorgeschrieben, dass auf dem ehemals industriell genutzten Areal wiederum Arbeitsplätze entstehen.

### **Ortsbild**

Der private Gestaltungsplan stellt besonders hohe Anforderungen an die Gestaltung der Bauten und Anlagen. Das Bahnhofsareal wird somit qualitativ weiterentwickelt. Das Silogebäude bleibt als ortsbaulicher Akzent erhalten. Die umliegenden Bauten werden dadurch nicht nachteilig beeinträchtigt. Den Festlegungen im ISOS (Bundesinventar der schutzwürdigen Ortsbilder der Schweiz) wird Rechnung getragen.

### **Umwelt**

Die umweltrechtlichen Aspekte (Lärmschutz, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung, Prüfperimeter Bodenverschiebung) wurden bei der Planung berücksichtigt. Die entsprechenden Sachverhalte sind bei der weiteren Planung zu beachten und werden im Baubewilligungsverfahren beurteilt.

### **Erschliessung**

Das Areal ist bereits heute vollständig erschlossen und baureif. Aufgrund der zentralen Lage und der guten Anbindung an den öffentlichen Verkehr (ÖV) soll autoarmes Wohnen gefördert werden. Der private Gestaltungsplan trifft überdies die erforderlichen Festlegungen, damit der spätere Bau der Standseilbahn möglich bleibt.

### **Zusammenfassung /Antrag**

Die bauliche Entwicklung erfolgt an einem Standort, der sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen ist. Dank dem Gestaltungsplan kann das ehemals industriell genutzte Areal neu überbaut und einer gemischten Nutzweise zugeführt werden, was auch den übergeordneten raumplanerischen Vorgaben entspricht.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 21. März 2018

Gemeinderat Horgen

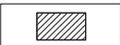
Theo Leuthold, Gemeindepräsident  
Felix Oberhänsli, Gemeindegeschreiber



## Legenden

### Festlegungen Gestaltungsplan

---

	Geltungsbereich	Art. 2
	Baubereich A mit Begrenzung	Art. 6, 7, 9, 10, 11, 12, 15, 18
	Baubereich B mit Begrenzung	Art. 6, 7, 18
	Baubereich C mit Begrenzung	Art. 6, 7, 17, 18
	bestehende Gebäude innerhalb Geltungsbereich	Art. 4, 5
	bestehender Silotrakt des Gebäudes Vers. Nr. 43	Art. 4
	bestehender Geweretrakt des Gebäudes Vers. Nr. 43	Art. 4
	zustimmungsfreier und zwingender Grenzbau	Art. 14
	Teilbereich "Vorsorge Verkehrsfläche"	Art. 9, 11
	Teilbereich "öffentliche Verkehrsflächen"	Art. 10, 11, 12
	Erschliessungsbereich	Art. 17
	Vorfahrt Warenanlieferung	Art. 17
	Mindestmasse	Art. 11

### Informelle Angaben

---

	Gebäude ausserhalb Geltungsbereich
	Interessenlinie SBB
	Lagebezeichnung der Schnitte und Ansichten
	empfohlene Durchfahrtsregelung Vorfahrt Warenanlieferung
	eingedoltes öffentliches Gewässer

# Privater Gestaltungsplan Areal «Silo Bahnhof Horgen Oberdorf»

---

## I Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

Der private Gestaltungsplan Areal «Silo Bahnhof Horgen Oberdorf» bezweckt die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine besonders gut gestaltete Überbauung mit einer angemessenen städtebaulichen Ausprägung sowie mit einer an die zentrale Lage angepassten hohen baulichen Dichte und gemischter Nutzweisen, unter Einschluss des Wohnens. Dabei werden die an dieser Lage vorhandenen Festlegungen der übergeordneten Planungsträger miteinbezogen.

Im Einzelnen werden die Voraussetzungen geschaffen für:

- Den Erhalt, die Umnutzung und die Erweiterung des Silos.
- Die Erstellung von Ersatzneubauten und Neubauten.

### Art. 2 Bestandteile und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der private Gestaltungsplan Areal «Silo Bahnhof Horgen Oberdorf» besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Übersichtsplan Mst. 1:500
- Vorschriften.

Weitere Unterlagen wie der erläuternde Bericht nach Art. 47 RPV dienen der Information und sind nicht rechtsverbindlich.

<sup>2</sup> Die im Übersichtsplan dargestellte Begrenzung ist massgebend für den örtlichen Geltungsbereich.

### Art. 3 Ergänzendes Recht, Verhältnis zur Bau- und Zonenordnung

<sup>1</sup> Der vorliegende Gestaltungsplan wird im Sinne von §§ 83 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kanton Zürich (PBG) durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.

<sup>2</sup> Der Gestaltungsplan trifft innerhalb des Planungsgebietes Regelungen, welche von der allgemeinen Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Horgen (BZO) und dem übergeordneten kantonalen Recht abweichen. Dabei bleiben die gesetzlich festgelegten Regelungsbefugnisse gemäss § 83 PBG vorbehalten.

<sup>3</sup> Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gelten im Planungsgebiet die ordentlichen kommunalen und kantonalen Bestimmungen sowie die Gesetzgebung des Bundes, insbesondere auch das Eisenbahngesetz (EBG).

<sup>4</sup> Für den Gestaltungsplan gelten die Baubegriffe und Definitionen sowie die Mess- und Berechnungsweisen gemäss dem Planungs- und Baugesetz (PBG) bzw. der Allgemeinen Bauverordnung (ABV) in den jeweiligen Fassungen bis 28. Februar 2017.

## II Bestimmungen für bestehende Gebäude und Gebäudeteile

### Art. 4 Sanierung, Umbau und Ersatz des Gebäudes Vers. Nr. 43

<sup>1</sup> Das aus dem Gewerbe- und dem Silotrakt zusammengesetzte bestehende Gebäude Vers. Nr. 43 darf unter Beibehaltung des bisherigen Gebäudeprofils (Lage, Stellung, Form, Höhe, Dachgestaltung) und des wesentlichen Erscheinungsbildes ersetzt, umgebaut, saniert oder einer anderen Nutzweise zugeführt werden.

<sup>2</sup> Ausserdem darf der im Übersichtsplan bezeichnete Silotrakt im Rahmen der Bestimmungen für Neubauten (Kapitel III) aufgestockt werden.

<sup>3</sup> Geringfügige Abweichungen von Abs. 1 sind zulässig oder können angeordnet werden:

- im Interesse der Wohnhygiene
- zur gestalterischen Verbesserung
- sofern dies für die geänderte Nutzweise des Gebäudes erforderlich ist.

<sup>4</sup> Alternativ dürfen der Gewerbetrakt und der Silotrakt des Gebäudes Vers. Nr. 43 zurückgebaut und durch Neubauten gemäss den Bestimmungen in Kapitel III ersetzt werden.

<sup>5</sup> Der Rückbau des Silotraktes des Gebäudes Vers. Nr. 43 ist gestattet, wenn die Erstellung des Ersatzbaus oder des Neubaus gesichert ist.

<sup>6</sup> Der ersatzlose Rückbau des Gewerbetraktes des Gebäudes Vers. Nr. 43 ist gestattet.

#### Art. 5 Übrige Gebäude und Gebäudeteile

Für alle übrigen bestehenden Gebäude und Gebäudeteile sind der zeitgemässe Unterhalt, der Rückbau oder der Neubau gemäss den Bestimmungen in Kapitel III gestattet.

### III Bestimmungen für Neubauten und neue Gebäudeteile

#### Art. 6 Zahl, Lage und äussere Abmessung der Neubauten

<sup>1</sup> Sowohl Hauptgebäude als auch Teile davon und besondere Gebäude dürfen nur innerhalb der im Übersichtsplan bezeichneten und begrenzten Baubereiche A, B und C erstellt werden.

<sup>2</sup> Für die im Übersichtsplan bezeichneten Baubereiche A, B und C gelten die folgenden Grundmasse:

Baubereich	A	B	C
Anzahl Baukörper	1	1	1
Gebäude- und Gesamthöhe (Höhenkote) max. m ü. M.	501,50	517,80	493,00
Gebäude- und Gesamthöhe (Höhenkote) mind. m ü. M.	–	505,55	–
Gebäude- bzw. Gesamtlänge max. m	Massgebend sind die maximalen Abmessungen des Baubereiches.*	Massgebend sind die maximalen Abmessungen der jeweiligen Baubereiche	
Geschosszahl	Die Aufteilung der zulässigen Nutzung auf Voll-, Dach- und Untergeschosse ist unter Einhaltung der Gebäude- bzw. Gesamthöhe frei.		

\* In der Geschossebene Publikumsbereich ist der Baubereich A begrenzt durch die im Plan festgelegten Mindestmasse des Teilbereiches «öffentliche Verkehrsflächen».

<sup>3</sup> Im Baubereich B muss ein Hochhaus zumindest mit einer Gebäude- und Gesamthöhe gemäss Abs. 2 erstellt werden.

<sup>4</sup> Die Begrenzungen der Baubereiche gehen bestehenden Abstandsregelungen vor, eingeschlossen denjenigen über die Verkehrsbaulinien für Strassen (RRB Nr. 355), die Abstände von öffentlichen und privaten Strassen und Plätzen sowie von öffentlichen Wegen.

<sup>5</sup> Es sind weder Mehrlängen- noch Mehrhöhenzuschläge zu beachten. Dies gilt auch gegenüber Drittgrundstücken.

<sup>6</sup> Von den Regelungen gemäss Abs. 4 ausgenommen sind die gewässerschutzrechtlichen Abstandsvorschriften.

<sup>7</sup> Während der Geltungsdauer des Privaten Gestaltungsplans Areal «Silo Bahnhof Horgen Oberdorf» sind innerhalb des Gestaltungsplanperimeters die Wirkungen der rechtskräftigen Baulinie RRB Nr. 355 ausgesetzt.

<sup>8</sup> Aufbauten dürfen die max. Kote sowie Höhe des effektiven Dachrandes nicht überschreiten. Darin eingeschlossen sind auch Kamine, Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie und kleinere technisch bedingte Aufbauten.

<sup>9</sup> Die Begrenzung der Baubereiche darf durch keinen Gebäudeteil durchstossen werden. Davon ausgenommen sind Dachvorsprünge sowie Vordächer. Vordächer dürfen die Begrenzung der Baubereiche um max. 1,50 m durchstossen.

#### Art. 7 Unterirdische Gebäude und Gebäudeteile

<sup>1</sup> Unterirdische Gebäude und Gebäudeteile sind nur innerhalb der bezeichneten Baubereiche zulässig.

<sup>2</sup> Unterirdische Gebäude und Gebäudeteile dürfen, unbesehen der bestehenden Abstandsvorschriften eingeschlossen derjenigen über die rechtskräftigen Baulinien, den Strassen- und Wegabstand sowie den Abstand von Plätzen, bis an die Begrenzung der Baubereiche erstellt werden.

<sup>3</sup> Art. 6 Abs. 7 dieser Vorschriften gilt auch für unterirdische Gebäude und Gebäudeteile.

#### Art. 8 Dachgestaltung

Dächer von Hauptgebäuden in den Baubereichen A und B sind als Flachdächer auszugestalten.

### IV Geschossebene Publikumsbereich im Baubereich A

#### Art. 9 Besondere Bestimmungen für den Teilbereich «Vorsorge Verkehrsfläche»

<sup>1</sup> Innerhalb des Teilbereiches «Vorsorge Verkehrsfläche» dürfen Bauten und Anlagen erstellt sowie Nutzweisen vorgesehen werden, die in Zusammenhang mit denjenigen im Baubereich A der Geschossebene «Publikumsbereich» stehen.

<sup>2</sup> Es sind nur Bauten und Anlagen gestattet, die ohne Auswirkungen auf den weiteren Betrieb oder die Nutzung der übrigen Gebäude und Gebäudeteile entfernt werden können.

<sup>3</sup> Sobald die Ausführung eines Werks oder einer Anlage, wofür eine Baulinie festgesetzt worden ist, dies erfordert, sind die Bauten und Anlagen im Teilbereich «Vorsorge Verkehrsfläche» zu entfernen.

<sup>4</sup> Aus Anordnungen und Massnahmen gemäss Abs. 3 sind weder Entschädigungen geschuldet noch kann daraus eine materielle Enteignung geltend gemacht werden.

#### Art. 10 Besondere Bestimmungen für den Teilbereich «öffentliche Verkehrsflächen»

<sup>1</sup> Der im Übersichtsplan bezeichnete Teilbereich «öffentliche Verkehrsflächen» ist von allen baulichen Massnahmen, welche weder unmittelbar noch mittelbar mit der Nutzung als Verkehrsfläche in Verbindung stehen, freizuhalten.

<sup>2</sup> Innerhalb des Teilbereiches «öffentliche Verkehrsflächen» sind der Gebäudestatik, der Haustechnik sowie der Erschliessung dienende Elemente oder Gebäudeteile zulässig.

#### Art. 11 Besondere Grundmasse für die Teilbereiche «öffentliche Verkehrsflächen» und «Vorsorge Verkehrsfläche»

Die im Übersichtsplan eingetragene Masse für die Teilbereiche «Vorsorge Verkehrsfläche» sowie «öffentliche Verkehrsflächen» gelten als Mindestmasse.

#### Art. 12 Zugänge

Die uneingeschränkte Zugänglichkeit des im Übersichtsplan bezeichneten Teilbereiches «öffentliche Verkehrsflächen» ist sicherzustellen und dauernd zu erhalten.

### V Weitere Bestimmungen

#### Art. 13 Nutzweise

<sup>1</sup> Zulässig sind Wohnungen sowie höchstens mässig störende Nutzungen wie Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Hotels, Restaurants sowie der Gemeinschaft dienende Einrichtungen.

<sup>2</sup> Es gilt ein Mindestgewerbeanteil von 20 % der im Baugesuch ausgewiesenen Gesamtnutzfläche.

<sup>3</sup> Die Nutzweise Wohnen ist nicht gestattet in Geschossen, bei denen ein direkter Zugang zur Oberdorfstrasse bzw. zur Neugasse erstellt werden kann.

<sup>4</sup> Innerhalb des Baubereiches A gelten für die im Schemaschnitt des Übersichtsplans dargestellten Geschossebenen zusätzlich folgende besonderen Anordnungen für die Nutzweisen:

– In der Geschossebene «Publikumsbereich» sind nur publikumsorientierte Nutzweisen sowie der Öffentlichkeit dienende Verkehrsflächen zulässig. Zusätzlich gestattet sind Bereiche, die der Erschliessung der darüber- bzw. darunterliegenden Geschosse und den darin enthaltenen Nutzweisen dienen.

– In der Geschossebene «Publikumsbereich» oder im «Sockelbereich» sind Betriebs- und Infrastrukturräume, die der SBB dienen, im erforderlichen Umfang bereitzustellen und für diese Nutzweise dauernd freizuhalten. Deren Zugänglichkeit bzw. Zufahrt muss jederzeit gewährleistet sein.

Art. 14 Bauweise

Die geschlossene Bauweise ist über alle drei Baubereiche hinweg und innerhalb des Baubereiches A gestattet. Ausserdem gilt an den im Übersichtsplan bezeichneten Lagen der Zustimmungsfreie und zwingende Grenzbau.

Art. 15 Gestaltung

<sup>1</sup>Bauten, Anlagen und Umschwung, eingeschlossen Aussenmöblierungen, sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird. Diese Anforderungen gelten auch für Materialien und Farben.

<sup>2</sup>Die Gestaltungsanforderungen sind auch bei allen Umbauten und Aussenrenovationen zu beachten.

<sup>3</sup>Für die Beurteilung sind die Anforderungen gemäss § 71 PBG sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup>Für die Obergeschosse im Baubereich A ist zu beachten:

- Die Fassade zur Oberdorfstrasse ist so zu gliedern, dass keine durchgehende horizontale Ausprägung des Erscheinungsbildes entsteht.
- Geschosse und Geschossteile, welche über 498,20 m.ü.M. liegen sind auf der Nordost- (zur Oberdorfstrasse hin) und der Nordwestseite von der Flucht der direkt darunterliegenden Fassaden zurückzusetzen.

Art. 16 Reklamen

<sup>1</sup>Es sind nur betriebseigene Reklamen in unaufdringlich wirkender Form gestattet.

<sup>2</sup>Reklameanlagen, welche über die tatsächliche Dachebene hinausragen, sind nicht gestattet.

Art. 17 Erschliessung und Vorfahrt

<sup>1</sup>Die Erschliessung der vom Gestaltungsplan erfassten Grundstücke für den motorisierten Individualverkehr (MIV), unter Einschluss von Ein- und Ausfahrten zu Einstellhallen, hat an den im Übersichtsplan bezeichneten Stellen ab der Oberdorfstrasse zu erfolgen.

<sup>2</sup>Innerhalb des Erschliessungsbereiches ist die Anordnung von zwei Ein- und Ausfahrten zu Einstellhallen zulässig.

<sup>3</sup>Die Ein- und Ausfahrten im Erschliessungsbereich dienen der Erschliessung der Fahrzeugabstellplätze für die Nutzer des öffentlichen Verkehrs (P+Rail), für Bewohner, Besucher und Kunden sowie Warenanlieferung. Ausserdem dient der Erschliessungsbereich der Zufahrt zu den Betriebs- und Infrastrukturräumen der SBB.

<sup>4</sup>Die im Übersichtsplan speziell bezeichnete Vorfahrt dient ausschliesslich der Warenanlieferung.

<sup>5</sup>Das Verkehrsregime für die Vorfahrt ist mit dem Mobilitätskonzept gemäss Art. 18 Abs. 3 festzulegen.

Art. 18 Fahrzeugabstellplätze

<sup>1</sup>Fahrzeugabstellplätze sind vollständig in Hauptgebäude und/oder in besondere Gebäude zu integrieren.

<sup>2</sup>Auf dem Grundstück Kat. Nr. HN11700 bzw. innerhalb des Baubereiches A sind 12 Parkfelder bereitzustellen, welche den Nutzern des öffentlichen Verkehrs dauernd zur Verfügung stehen (P+Rail).

<sup>3</sup>Zusammen mit dem ersten Baugesuch für die Baubereiche A, B oder C muss ein Mobilitätskonzept eingereicht werden, welches einen reduzierten Parkplatzbedarf nachweist und eine autoarme Nutzung des Geltungsbereiches aufzeigt. Es sind keine Vorhalteflächen nachzuweisen.

Art. 19 Ver- und Entsorgung

Es sind die baulichen Voraussetzungen für die getrennte Lagerung des Abfalls zu schaffen.

Art. 20 Lärmschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches sind die Planungswerte der ES III gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV) einzuhalten.

Art. 21 Etappierung

Für die Baubereiche A und B ist gesamthaft ein Baugesuch einzureichen. Der bauliche Vollzug hat in einer Bauetappe zu erfolgen.

Art. 22 Mietwohnungen im Baubereich A

Im Baubereich A sind alle Wohnungen als Mietwohnungen auszugestalten. Die Mietwohnungen sind preisgünstig zu vermieten und zu bewirtschaften. Es gilt das Prinzip der Kostenmiete.

Art. 23 Behindertengerechte Bauweise

Bei Neubauten und Ersatzneubauten sind die Anforderungen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) für alle Wohnungen zu erfüllen.

**VI Inkraftsetzung**

Art. 24 Inkraftsetzung

Der private Gestaltungsplan Areal «Silo Bahnhof Horgen Oberdorf» wird mit Rechtskraft der kantonalen Genehmigung verbindlich. Der Gemeinderat publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.



## 6. Privater Gestaltungsplan «Alter Sternen» – Zustimmung

---

### Antrag

1. Dem privaten Gestaltungsplan «Alter Sternen», bestehend aus Situationsplan 1:500 und den Vorschriften, wird zugestimmt.
2. Der Planungsbericht und der Bericht zu den Einwendungen werden zur Kenntnis genommen.
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, den privaten Gestaltungsplan «Alter Sternen» zu genehmigen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen am privaten Gestaltungsplan vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Entsprechende Beschlüsse des Gemeinderates sind öffentlich bekannt zu machen.

## **Bericht**

### **Ausgangslage**

Der «Pferdebetrieb Horgenberg» im Weiler Wüeribach wird seit vielen Jahren als Pensions-, Ausbildungs- und Pferdehandelsbetrieb geführt. Der Betrieb wurde im Jahr 2012 von der Familie Staubli erworben. Die Grundeigentümer wollen den Betrieb weiterführen, auf die Haltung von Islandpferden anpassen und erweitern. Die Tierhaltungsanlagen sollen dabei den geltenden Tierschutzbestimmungen angepasst werden.

### **Warum wird ein Gestaltungsplan benötigt?**

Die Grundstücke Kat. Nrn. 2826, 2829, 3597, 8490, 10813 und 10814 sind gemäss geltender Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Horgen der Erholungszone Pferdesport zugeteilt und mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert (Stand: 27.11.2017). Der Gestaltungsplan hat gemäss Ziffer 8.3 BZO die Nutzweise der Grundstücke näher zu regeln und eine besonders gute Einordnung der Bauten, Anlagen und Parkierungen in die bauliche und landschaftliche Umgebung sicherzustellen. Überdies ist für den Wüeribach, der das Areal durchquert, der Gewässerraum im Sinne der neu geltenden gewässerschutzrechtlichen Anforderungen festzulegen. Hochbauten sowie unterirdische Gebäude sind gemäss den Bestimmungen der BZO nur auf den Grundstücken Kat. Nrn. 8490 und 10813 zulässig, die bereits heute mit Hochbauten belegt sind.

Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die baulichen Massnahmen für die Erneuerung und Erweiterung des Betriebs bewilligen zu können. Eigentümerin der Parzellen Kat. Nrn. 2829, 3597, 8490 und 10813, welche den überwiegenden Teil des Gestaltungsplanperimeters ausmachen, ist Mara Daniella Staubli. Die Parzellen Kat. Nrn. 2826 und 10814, welche sich ebenfalls im Gestaltungsplanperimeter befinden, sind im Eigentum der Politischen Gemeinde Horgen und an den Reitverein Horgen verpachtet. Die Wührenbachstrasse ist ebenfalls im Eigentum der Gemeinde.

Der private Gestaltungsplan wurde gestützt auf § 85 PBG durch die Grundeigentümer aufgestellt. Obwohl er nicht von den heute geltenden Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung abweicht, muss er gemäss der kantonalen Genehmigungsinstanz der Stimmbevölkerung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Hinweis: Infolge der Eingemeindung von Hirzel haben alle Horgner Kat. Nrn. per 1.1.2018 ein Präfix «HN» erhalten. Das heisst, aus Kat. Nr. 2826 wird neu HN2826, etc.

### **Inhalt des Gestaltungsplans**

Der private Gestaltungsplan «Alter Sternen» unterteilt den Perimeter in die Baubereiche A und B sowie die Freiflächen Nord und Süd. Im Gestaltungsplanperimeter sind Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung, Pferdezucht sowie für den Pferdesport zulässig, wobei Hochbauten nur auf den beiden Baubereichen A und B erlaubt sind. Die Gestaltungsplanbestimmungen enthalten Vorgaben zur maximalen Höhe und Anzahl der Hochbauten. In den Gestaltungsplanbestimmungen ist überdies geregelt, dass maximal 440 m<sup>2</sup> als Wohnraum für das betriebsnotwendige Personal genutzt werden darf.

In der Freifläche Nord und Süd können verschiedene Aussenanlagen für die Pferdehaltung und den Pferdesport erstellt werden, wobei die Art und Anzahl beschränkt sind.

### **Verfahren / Bericht zu den Einwendungen**

Der Gestaltungsplan «Alter Sternen» wurde gemäss § 7 PBG vom 4. Dezember 2015 bis zum 1. Februar 2016 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen zwei Einwendungen ein. Eine Einwendung zur Verlegung der Galoppbahn wurde aufgrund eines Gesprächs per 19. Februar 2017 zurückgezogen. Eine zweite Einwendung verlangt eine gesamtheitliche, systematische Analyse des Wüeribachs von Bergweiher bis Sihleinmündung betreffend Rutschungen, Geschiebe, Wald und Sicherheit der SBB-Linie. Diese Einwendung wurde nach umfangreichen Absprachen mit allen Beteiligten per 20. Juni 2017 ebenfalls zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2016 haben die kantonalen Amtsstellen zum privaten Gestaltungsplan Stellung genommen. Gestützt auf das Ergebnis der kantonalen Vorprüfung wurde der Gestaltungsplan überarbeitet und zur zweiten Vorprüfung eingereicht. Im zweiten kantonalen Vorprüfungsbericht

vom 31. August 2017 wurde der Gestaltungsplan als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt und die Genehmigung in Aussicht gestellt.

Im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Alter Sternen» wird innerhalb des Geltungsbereichs des Gestaltungsplans für den Wüeribach (öffentliches Gewässer Nr. 18.0) der Gewässerraum durch den Kanton festgelegt. Die Grundeigentümer haben der Gewässerraumfestlegung mit Unterschrift auf dem Plan Nr. 37740-24 vom 26. Juni 2017 zugestimmt.

Der Gewässerraum im Baubereich B wird im Rahmen des Gewässerprojekts für den Wüeribach und Moosbach (Gewässer Nr. 18.3) durch den Kanton festgelegt. Dies geschieht in einem separaten Verfahren.

### **Privatrechtliche Regelungen**

Der Ausbau der Wührenbachstrasse und des Wüeribachs ist mit privatrechtlichen Verträgen sichergestellt. Mit der Grundeigentümerschaft im Gestaltungsplangebiet konnte eine Einigung bezüglich der erforderlichen Landabtretung und der Kostenbeteiligung für den Strassen- und Gewässerausbau erzielt werden.

### **Zusammenfassung / Antrag**

Der private Gestaltungsplan «Alter Sternen» ermöglicht die Modernisierung und den angemessenen Ausbau des bestehenden Pferdesportbetriebs im Weiler Wüeribach. Mit dem privaten Gestaltungsplan werden die in der BZO verankerten Ziele grundeigentümergebunden umgesetzt. Die Anpassung der Tierhaltungsanlagen an die geltenden Tierschutzbestimmungen ist von öffentlichem Interesse. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen.

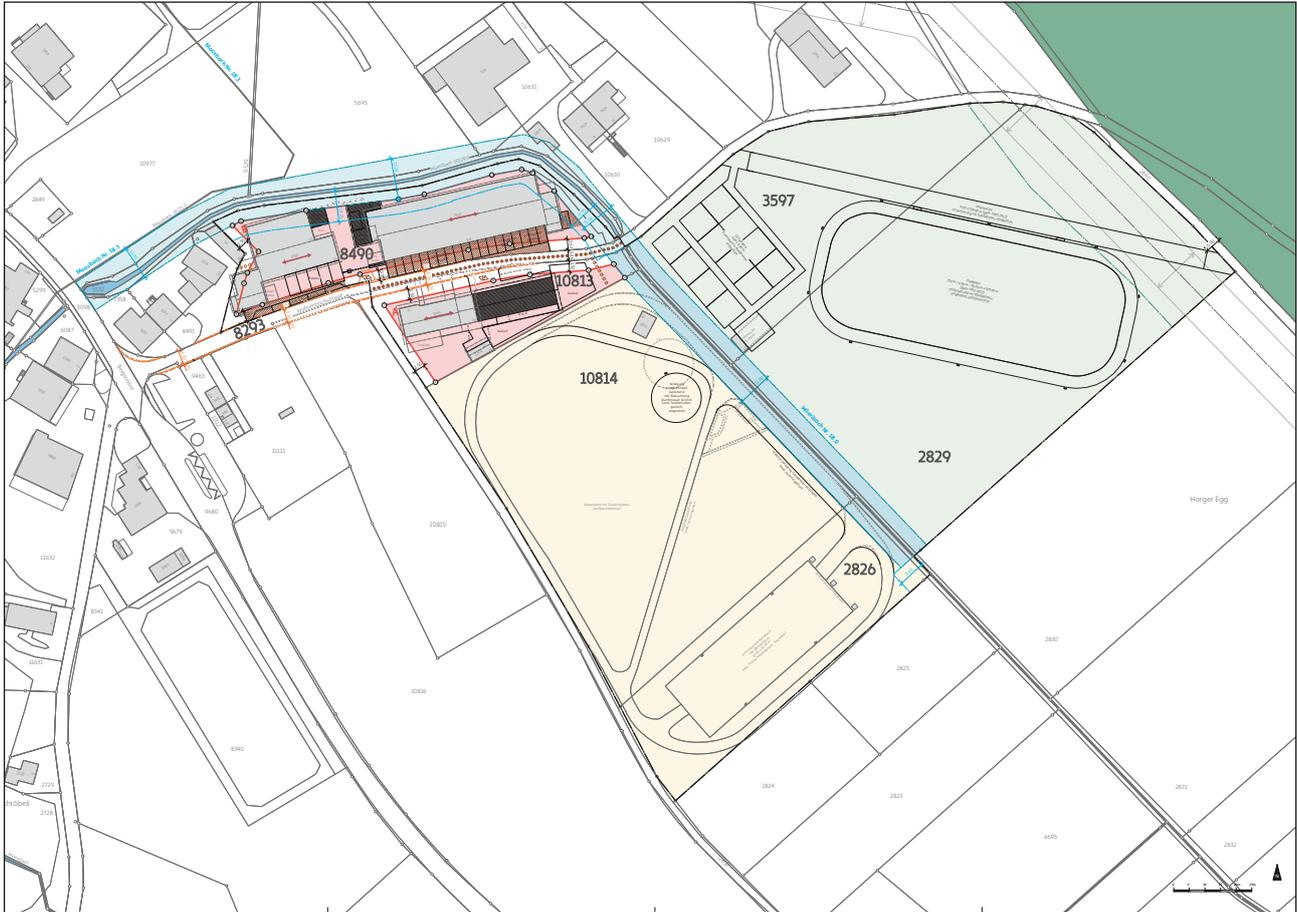
Horgen, 21. März 2018

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident  
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Nachfolgend sind der Situationsplan und die Gestaltungsplanvorschriften abgebildet. Die vollständigen Gestaltungsplanakten inklusive Bericht nach Art. 47 RPV können auf der Gemeindeverwaltung Horgen während den Öffnungszeiten eingesehen werden. Sie können die vollständigen Gestaltungsplanakten auch auf der Webseite der Gemeinde unter [www.horgen.ch](http://www.horgen.ch) – Politik – Gemeindeversammlung herunterladen.

## Situation



### Verbindlicher Inhalt

-  Geltungsbereich
-  Baubereiche A und B mit Mantellinie
-  Firstrichtung
-  Freifläche Nord
-  Freifläche Süd
-  Öffentliche Strasse, Fuss-/Veloweg
-  Zu-/Wegfahrt Baubereiche
-  Bereich für Abstellplätze
-  Gewässerraum

### Informationsinhalt

-  Bestehende Bauten inkl. Vordächer und Stallung-Nr.
-  Bestehende Anlagen inkl. Beleuchtung
-  Abbruch
-  Hochspannungsleitung mit Bereich ohne empfindliche Nutzungen
-  Gewässer
-  Uferstreifen gemäss Übergangsbestimmungen
-  Gewässerraum Wasserbauprojekt
-  Wald
-  Waldabstandslinie
-  Neue Bauten inkl. Vordächer und Stallung-Nr.
-  Neue Anlagen inkl. Beleuchtung
-  Projekt Wührenbachstrasse (Stand: Entwurf Bauprojekt)
-  Zugang Reitverein
-  Zugang westlicher Teil Ass.-Nr. 1534

# Privater Gestaltungsplan «Alter Sternen»

---

## Art. 1 Zweck

Mit dem Gestaltungsplan «Alter Sternen» werden die in Ziffer 8.3 der Bau- und Zonenordnung (BZO) verankerte Gestaltungsplanpflicht eingelöst und die entsprechenden Ziele planungsrechtlich umgesetzt. Zudem soll ein ausreichendes Angebot für einen zeitgemässen und wirtschaftlichen Betrieb ermöglicht werden.

## Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für das Gebiet des «Alten Sternen» gilt ein privater Gestaltungsplan im Sinne von § 85 des Planungs- und Baugesetzes (PBG). Dieser umfasst den im Situationsplan dargestellten Geltungsbereich.

<sup>2</sup>Der Gestaltungsplan besteht aus den nachfolgenden Vorschriften und dem zugehörigen Situationsplan im Massstab 1:500.

## Art. 3 Ergänzendes Recht

<sup>1</sup>Wo der Gestaltungsplan nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Festsetzung des Gestaltungsplans gültigen Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Horgen sowie des übergeordneten Rechts.

<sup>2</sup>Für den Gestaltungsplan gelten die Baubegriffe und Definitionen sowie die Mess- und Berechnungsweisen gemäss dem Planungs- und Baugesetz (PBG) bzw. der Allgemeinen Bauverordnung (ABV) in den jeweiligen Fassungen bis 28. Februar 2017.

## Art. 4 Nutzweise

<sup>1</sup>Im Geltungsbereich sind Bauten und Anlagen für Pferdehaltung, Pferdezucht und Pferdesport zulässig.

<sup>2</sup>Wohnnutzungen sind ausschliesslich für das betriebsnotwendige, an den Standort gebundene Personal (Mitarbeitende und Betriebsinhaberin) im Umfang von max. 440 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche zulässig.

<sup>3</sup>Die im Situationsplan bezeichnete Freifläche Süd dient der intensiven Pferdesportnutzung. Dies sind insbesondere Galoppbahn, Diagonale, Dressurviereck und Longierzirkel. Die Anzahl und Ausstattung der Anlagen ist nicht beschränkt.

<sup>4</sup>In der im Situationsplan bezeichneten Freifläche Nord sind eine Ovalbahn, eine Pässstrecke, nicht permanent zugängliche Ausläufe sowie Weiden zulässig. Weitere Anlagen sind nicht zulässig.

## Art. 5 Baubereiche

<sup>1</sup>Gebäude und Gebäudeteile sind innerhalb der durch Mantellinien und Gebäude- und Firsthöhen definierten Baubereiche anzuordnen.

<sup>2</sup>Gebäude dürfen ohne Rücksicht auf Abstandsbestimmungen an die Mantellinien der Baubereiche gestellt werden.

<sup>3</sup>Dachvorsprünge und Vordächer dürfen die Mantellinien um max. 1,5 Meter überragen. Innerhalb des Uferstreifens resp. des Gewässerraums sind keine Dachvorsprünge und Vordächer zulässig.

<sup>4</sup>Die Bebauung des Baubereichs B ist in zwei Volumen zu gliedern. Ein Zusammenbau der beiden Gebäude ist unter Berücksichtigung dieser Bedingung möglich.

<sup>5</sup>Es gelten folgende Grundmasse:

	Baubereich A	Baubereich B
Anzahl Gebäude	max. 3	max. 2
Gebäudehöhe max. (m)	6,5	5,5
Firsthöhe max. (m)	4,5	4,5

## Art. 6 Turnierbetrieb

<sup>1</sup>Pro Jahr sind maximal vier Turniere zulässig.

#### Art. 7 Einzäunungen

<sup>1</sup> Innerhalb des Geltungsbereichs sind Einzäunungen mit Holzpfosten und dunklen (grauen, braunen oder schwarzen) Elektrobändern und einer Höhe von max. 1.60 Meter zulässig.

<sup>2</sup> Bei nicht an den Stall angrenzenden, befestigten Ausläufen sind auch feste Einzäunungen (z.B. Holz natur oder braun) mit einer max. Höhe von 1,60 Meter zulässig.

<sup>3</sup> Bei direkt an den Stall angrenzenden befestigten Ausläufen sind auch Einzäunungen aus Metall (z.B. Rohr- und Panelzäune) mit einer Höhe von 1,60 Meter zulässig.

<sup>4</sup> Bei Anlagen für den Pferdesport wie z.B. Ovalbahn, Passstrecke, Dressurviereck, Longier-rondell etc. sind die für den Betrieb der Anlagen notwendigen Einzäunungen wie z. B. Metall-geländer, Holzverkleidungen etc. zulässig.

#### Art. 8 Gebäude

<sup>1</sup> Es sind nur Sattel- und Pultdächer mit der im Situationsplan dargestellten Firstrichtung zulässig.

<sup>2</sup> Im Baubereich A sind Dachaufbauten und Dachflächenfenster zulässig. Dachaufbauten sind auf maximal einen Drittel der entsprechenden Fassadenlänge begrenzt. Sie sind bezüglich Form, Grösse, Proportion, Material und Farbgebung auf die Fassaden und die Dachgestaltung abzustimmen.

<sup>3</sup> Neue Stallungsgebäude sind mit einer vertikalen Holzverschalung auszustatten.

#### Art. 9 Geländeänderungen

Zurückhaltend vorgenommene Geländeänderungen sind zulässig, sofern sie für Anlagen des Pferdesports oder den Hochwasserschutz notwendig sind.

#### Art. 10 Beleuchtung

<sup>1</sup> Beleuchtungen sind auf ein Minimum zu beschränken und so zu gestalten, dass unnötige Lichtemissionen vermieden werden.

<sup>2</sup> Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist ein Beleuchtungsplan zur Bewilligung einzu-reichen.

#### Art. 11 Erschliessung

<sup>1</sup> Das Areal ist via Berg- und Wührenbachstrasse zu erschliessen.

<sup>2</sup> Die Baubereiche sind an den im Situationsplan eingezeichneten Lagen zu erschliessen.

#### Art. 12 Bedarf an Abstellplätzen

<sup>1</sup> Die Anzahl Abstellplätze richtet sich für Wohnnutzungen nach Art. 10.5 der BZO und für den Pferdebetrieb nach der Schweizer Norm SN 640281.

<sup>2</sup> Zusätzlich sind vier Abstellplätze für Nutzfahrzeuge zu erstellen.

<sup>3</sup> Die Abstellplätze sind in den dafür bezeichneten Bereichen anzuordnen oder in Gebäude zu integrieren.

#### Art. 13 Wärmebedarf

Neubauten sind so auszurüsten, dass sie einen möglichst geringen Heizwärmebedarf auf-weisen. Für die Wärmezeugung ist ein möglichst hoher Anteil an erneuerbarer Energie einzusetzen.

#### Art. 14 Wüeribach

<sup>1</sup> Der im Situationsplan dargestellte Gewässerraum ist gemäss Art. 41c der Gewässerschutz-verordnung (GSchV) extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften.

<sup>2</sup> Bis zur Festlegung des Gewässerraums ist der Uferstreifen gemäss Übergangsbestimmun-gen massgebend. Innerhalb des Uferstreifens dürfen gemäss Art. 41c Abs. 1 Satz 1 nur stand-ortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden.

<sup>3</sup> Baubewilligungen für Bauten und Anlagen im Baubereich B, welche sich innerhalb des Ufer-streifens gemäss Abs. 2 befinden, dürfen erst erteilt werden, wenn das Wasserbauprojekt festgesetzt und der Gewässerraum festgelegt ist. Bei Baubeginn von Bauten und Anlagen im Baubereich B, die sich innerhalb des Uferstreifens des Wüeribachs befinden, muss das Was-serbauprojekt umgesetzt sein.

#### Art. 15 Boden

<sup>1</sup> Wenn die bewilligte Nutzung einer Baute oder Anlage aufgegeben wird, muss die ursprüngliche standorttypische Bodenfruchtbarkeit wieder hergestellt werden. Die Wiederherstellungspflicht ist im Baubewilligungsverfahren im Grundbuch anzumerken.

<sup>2</sup> Bodenaushub ist für die Wiederherstellung der Böden vor Ort zu sichern oder andernorts für eine Erweiterung der zonenkonformen Nutzungseignung von anthropogen veränderten Böden zu verwerten.

<sup>3</sup> Für die Projektierung bodenrelevanter Arbeiten und den Umgang mit Bodenmaterial bei Aushub, Umschlag und Einbau sind die Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 massgebend. Im Baubewilligungsverfahren sind diese Arbeiten auszuweisen und vom Kanton bewilligen zu lassen.

<sup>4</sup> Ab einer Fläche von 5'000 m<sup>2</sup> mit baulichen Eingriffen in Böden ist die Wiederherstellung der Böden mit einer Bürgschaft finanziell sicherzustellen:

- a. Auf Basis einer vom Kanton anerkannten Kostenschätzung durch den Gesuchsteller
- b. oder mit einem Pauschalbetrag von Fr. 10.00 pro Quadratmeter, wenn kein Bodenmaterial abgeführt wird, andernfalls mit einem Pauschalbetrag von Fr. 20.00 pro Quadratmeter.

#### Art. 16 Wiederherstellungspflicht

<sup>1</sup> Neue Bauten und Anlagen in der Freifläche Nord sind nach Aufgabe der Pferdehaltung in- nert einer Frist von zwei Jahren wieder zu beseitigen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine rechtskräftige Baubewilligung für eine neue, zonenkonforme Nutzung vorliegt.

<sup>2</sup> Baubewilligungen für neue Bauten und Anlagen in den Teilräumen Nord und Süd dürfen nur mit einem Rückbaurevers bei Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung erteilt werden.

<sup>3</sup> Die Wiederherstellungspflicht ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens im Grundbuch anzumerken.

<sup>4</sup> Die Wiederherstellungspflicht gilt nicht für bauliche Massnahmen an Bauten mit Bestandes- schutz.

#### Art. 17 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der rechtskräftigen Geneh- migung durch die Baudirektion verbindlich. Der Gemeinderat Horgen publiziert das Datum der Inkraftsetzung.



## **7. Kommunale Gebührenverordnung – Genehmigung**

---

### **Antrag**

1. Gestützt auf die Gemeindeordnung (Art. 16, Abs. 3.) wird die Gebührenverordnung der Gemeinde Horgen festgesetzt.
2. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die Gebührengrundsätze vom 10. Dezember 2009 aufgehoben.
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.
4. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.

## **Bericht**

### **Ausgangslage**

Bei Gebühren handelt es sich um öffentliche Abgaben. Sie müssen für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen in der Regel höchstens kostendeckend sein. Das bundesrechtlich verankerte Legalitätsprinzip verlangt zudem, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Dasselbe gibt die zürcherische Kantonsverfassung in Art. 38 und Art. 126 vor. Gemäss der Gemeindeordnung der Gemeinde Horgen ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass von Grundsätzen der Gebührenerhebung (Art. 16, Abs. 3.).

### **Wegfall bisherigen kantonalen Rechts**

Die Gebühren der Gemeinde wurden bis heute weitgehend auf der Grundlage verschiedener Beschlüsse des Gemeinderats erhoben. Diese wiederum basieren auf der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966. Mit der Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes wurde die VOGG vom Gesetzgeber per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Die Gemeinden sind daher verpflichtet, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen.

### **Bisherige Grundsätze der kommunalen Gebührenerhebung werden ersetzt**

Horgen hat als eine der wenigen Gemeinden bereits an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2009 kommunale Grundsätze für die Gebührenerhebung verabschiedet. Horgen hat diese Grundlage damals aufgrund der neuen Verfassung des Kantons Zürich sowie der neuen Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten genehmigen lassen. Bereits damals ging es formell um eine Kompetenzdelegation: inhaltlich blieben die Gebührenregelungen unverändert und auch die konkreten Gebührensätze waren im Grundsatz davon nicht betroffen. Ebenfalls nicht Gegenstand der Gebührengrundsätze war die konkrete Höhe der Gebühr, da diese in der Kompetenz der Behörde liegt.

## **Gemeindeversammlung regelt Gebührengrundsätze in einer Verordnung**

### **Neue Gebührenverordnung als Grundlage für die Behörde**

Die vorliegende kommunale Gebührenverordnung basiert auf der kantonalen Musterverordnung und ersetzt die bisherigen kommunalen Gebührengrundsätze vom 1. Januar 2010. Sie soll per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt werden und löst im Wesentlichen die bisherige kantonale Rechtsgrundlage ab. Sämtliche kommunalen Gebührentarife werden auf der Basis der vorliegenden Gebührenverordnung, auf der Basis von Beschlussfassungen des Soveräns oder aufgrund des übergeordneten Rechts durch den Gemeinderat erlassen.

Auf Erhöhungen/Anpassungen einzelner Gebühren wurde bewusst verzichtet. Wie bisher richtet sich der Gemeinderat nach dem Kostendeckungsprinzip, lässt jedoch bewusst Ausnahmen zu. Als Beispiele von Gebühren, welche nicht kostendeckend sind, lassen sich die Mietgebühren für Sportanlagen und die Bädereintritte erwähnen.

### **Inhalt der neuen Gebührenverordnung**

Die Gebührenverordnung ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil enthält generelle Bestimmungen wie Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlagen, Zuständigkeiten etc. Zudem wird in diesem Teil der zuständigen Behörde die Kompetenz übertragen, die einzelnen Gebührenhöhen festzulegen. Im zweiten Teil sind die Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche geregelt. Der dritte Teil enthält abschliessend die Übergangsbestimmungen bzw. die Inkraftsetzung.

## **Weiterführung der bewährten Regelung**

Neue Gebührenverordnung als Grundlage für die Behörde

Mit dem Vorschlag des Gemeinderats wird die sich in der bisherigen Anwendung bewährte Regelung weitergeführt, indem die Verordnung alle wesentlichen Aspekte einer Gebühr abstrakt regelt, wäh-

rend Behörde und Verwaltung in diesem Rahmen die Gebührenhöhe festlegen und im Einzelfall anwenden. Dieses Modell ist klar und widerspruchsfrei, seine Weiterführung trägt damit massgeblich zur Rechtssicherheit bei. Es ermöglicht zudem, Gebühren flexibel anzupassen, wenn übergeordnetes Recht ändert oder wenn es zur Wahrung des Verursacher-, des Kostendeckungs- oder des Äquivalenzprinzips notwendig ist. Die demokratische und rechtsstaatliche Kontrolle über die Höhe der Gebühren ist gewahrt. Die Gemeindeversammlung setzt mit der Verordnung den rechtlichen Rahmen.

### **Zuständigkeit Gemeindeversammlung**

Die vorliegende Gebührenverordnung wird von der Gemeindeversammlung autonom erlassen. Sie ist kommunales Recht, das nicht durch den Kanton genehmigt werden muss. Der Gemeindeversammlungsbeschluss kann infolge der Rechtsmittelfrist (5 bzw. 30 Tage) grundsätzlich nicht per 1. Juli 2018 rechtskräftig sein. Damit die Anwendung und der Gebührenbezug ab dem 1. Juli 2018 gewährleistet sind, muss einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Abschliessend entscheidet der Gemeinderat über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

### **Gebührentarif in Kompetenz des Gemeinderats /der Behörde**

Die kommunalen Gebühren werden in einem separaten Gebührentarif erlassen. Die Kompetenz zur Gebührenerhebung bleibt weiterhin bei der Exekutive.

### **Zusammenfassung /Antrag**

Mit der Gebührenverordnung wird auf kommunaler Stufe eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, welche die bisherige kantonale Rechtsgrundlage sowie die bisherigen kommunalen Grundsätze für die Gebührenerhebung ablöst. Sie bringt für die heute von der Gemeinde erhobenen Gebühren keine wesentlichen Veränderungen. Die Gebühren werden aktuell in Art, Gegenstand und Höhe grossmehrheitlich unverändert bleiben.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Gebührenverordnung zuzustimmen.

Horgen, 26. Februar 2018

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident  
Felix Oberhänsli, Gemeindegeschreiber

### **Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Wir empfehlen Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 13. März 2018

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident  
Uwe Kappeler, Aktuar

# Gebührenverordnung Horgen mit Erläuterungen

---

## **1 Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Gegenstand der Verordnung
- Art. 2 Gebührenpflicht
- Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen
- Art. 4 Bemessungsgrundlagen
- Art. 5 Gebührentarife
- Art. 6 Gebührenerhöhung
- Art. 7 Gebührenverzicht und -stundung
- Art. 8 Aussergewöhnlicher Aufwand
- Art. 9 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung
- Art. 10 Kostenvorschuss
- Art. 11 Mehrwertsteuer
- Art. 12 Fälligkeit
- Art. 13 Verzugszins
- Art. 14 Gebührenverfügung
- Art. 15 Mahnung und Betreibung
- Art. 16 Verjährung

## **2 Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren**

### **I. Verwaltung allgemein**

- Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren
- Art. 18 Gesuch um Informationszugang

### **II. Bauwesen**

- Art. 19 Grundlagen
- Art. 20 Vorhaben mit umbauten Raum
- Art. 21 Vorhaben ohne umbauten Raum
- Art. 22 Natur- und Heimatschutz
- Art. 23 Vorentscheidsgesuche
- Art. 24 Gemeinsame Bestimmungen
- Art. 25 Mit der Baubewilligungsgebühr verrechnete Leistungen
- Art. 26 Weitere Gebühren im Bauwesen
- Art. 27 Parkplatzerersatzabgaben
- Art. 28 Planungen
- Art. 29 Amtliche Vermessung, Geoinformation
- Art. 30 Werkleitungskataster/Werkpläne
- Art. 31 Gebühren für Instandsetzungsarbeiten bei Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet

### **III. Werke**

- Art. 32 Fernwärmebezug

### **IV. Benützung gemeindeeigener Liegenschaften und Einrichtungen**

- Art. 33 Bibliothek
- Art. 34 Benützung der See- und Hallenbäder
- Art. 35 Benützung der Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen
- Art. 36 Benützung Baumgärtlihof
- Art. 37 Benützung von Zivilschutzräumlichkeiten und -material
- Art. 38 Parkieren in und auf gemeindeeigenen Liegenschaften

### **V. Bürgerrecht**

- Art. 39 Schweizerinnen und Schweizer
- Art. 40 Ausländerinnen und Ausländer
- Art. 41 Gemeinsame Bestimmungen
- Art. 42 Zusätzliche Gebühren

## **VI. Einwohnerdienste**

Art. 43 Einwohnerdienste

Art. 44 Datenbekanntgabe

## **VII. Feuerwehrwesen**

Art. 45 Feuerwehr

## **VIII. Finanzen und Steuern**

Art. 46 Steuerausweis

## **IX. Friedhofswesen**

Art. 47 Bestattungskosten

Art. 48 Familiengräber

Art. 49 Grabunterhalt und Grabpflege

## **X. Lebensmittelkontrolle**

Art. 50 Lebensmittelkontrolle

## **XI. Polizeiwesen**

Art. 51 Gastgewerbepatente

Art. 52 Hinausschieben der Schliessungsstunden

Art. 53 Abgaben auf gebranntes Wasser

Art. 54 Hunde

Art. 55 Waffenerwerbsscheine

Art. 56 Weitere polizeiliche Bewilligungen

## **XII. Seerettungsdienst**

Art. 57 Seerettungsdienst

## **XIII. Fürsorge**

Art. 58 Soziale Dienste

## **XIV. Familienergänzende Betreuung**

Art. 59 Familienergänzende Betreuung (Krippe, Hort und Tagesfamilien)

Art. 60 Bewilligung von Kinderkrippen und -horten privater Anbieter

## **XV. Schule**

Art. 61 Volksschule

Art. 62 Freiwillige Angebote der Schule

Art. 63 Tagesschule

Art. 64 Schulergänzende Betreuung

Art. 65 Berufsbildung

Art. 66 Kanzleigebühren für allgemeine Verwaltungsleistungen

## **XVI. Nutzung öffentlichen Grundes**

Art. 67 Parkierung

Art. 68 Taxistandorte und -bewilligungen

Art. 69 Dorfplatz und Piazza

Art. 70 Bootsplätze

Art. 71 Gesteigerter Gemeingebrauch

## **XVII. Rechtspflege**

Art. 72 Neubeurteilungen

Art. 73 Friedensrichter

Art. 74 Gemeindeammannamt

Art. 75 Betreibungsamt

## **3 Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 76 Übergangsbestimmung

Art. 77 Änderung bestehenden Rechts

Art. 78 Inkrafttreten

Verordnungstext	Erläuterungen
<b>GEBÜHRENVERORDNUNG der Gemeinde Horgen vom 07. Juni 2018</b>	Datum des Beschlusses der Gemeindeversammlung
Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 16 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2014, folgende Verordnung:	<p>Alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen (Art. 38 Abs. 1 KV). Das Gesetz legt die Grundsätze für die Erhebung weiterer Abgaben fest. Es bestimmt insbesondere die Art und den Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Art. 126 KV). Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten selbständig, das kantonale Recht gewährt ihnen einen möglichst weiten Handlungsspielraum (Art. 85 KV).</p> <p>In der neuen Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes ist entsprechend unter dem Titel Gemeindeversammlung bzw. Gemeindeparlament folgende Bestimmung vorgesehen: Die Gemeindeversammlung/ das Gemeindeparlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über die Grundlagen der Gebührenerhebung (Art und Gegenstand der Gebühr, Bemessungsgrundlagen sowie Kreis der Abgabepflichtigen).</p> <p>Gegen die Festsetzung der Gebührenverordnung kann das fakultative Referendum ergriffen werden (Art. 86 Abs. 1 und 3 KV sowie § 157 Abs. 1 und 2 rev. GPR).</p>
ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	<p>Die allgemeinen Bestimmungen ersetzen die Gebührengrundsätze, erlassen von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2009. Diese Bestimmungen müssen aufgehoben werden.</p> <p>Auch Art. 57 der Gemeindeordnung ist nicht mehr notwendig, und kann bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung aufgehoben werden.</p>
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	
<p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für</p> <p>a) Leistungen der Verwaltung,</p> <p>b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.</p> <p><sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Zu den Leistungen der Verwaltung gehören auch die Leistungen der von ihr beauftragten Dritten.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Ist ein allgemeingültiger Grundsatz, wird zur Vollständigkeit und zur Transparenz aufgenommen. Auf kommunaler Stufe bestehen heute folgende Erlasse und Tarife, welche die Erhebung von Gebühren auf rechtsgenügender Stufe (Erlass durch die Legislative) regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verordnung über die Abfallwirtschaft vom 10. Dezember 2015, in Kraft seit 1. März 2016</li> <li>– Erdgasversorgungsreglement vom 13. Juni 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013</li> <li>– Stromversorgungsreglement vom 13. Juni 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013</li> <li>– Wasserversorgungsreglement vom 13. Juni 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013</li> <li>– Siedlungsentwässerungsverordnung vom 8. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012</li> <li>– Nachtparkverordnung vom 12. Dezember 1996, in Kraft seit 1. Juli 1997</li> <li>– Verordnung über die Betreuungszuschüsse inkl. Beitragsordnung vom 4. März 2018</li> <li>– Tarife Spitex Horgen-Oberrieden (GRB 22. November 2017/Grundlage im kant. Pflegegesetz)</li> <li>– Tarifordnung Altersheim (GRB 27. November 2018/Grundlage im kant. Pflegegesetz)</li> </ul>

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>Art. 2 Gebührenpflicht</p> <p><sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.</p> <p><sup>2</sup> Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf den gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarifen zu bezahlen.</p> <p><sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.</p> <p><sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung.</p>	<p><i>Abs. 1:</i>  <i>«in dieser Verordnung aufgeführte»:</i> Es bestehen öffentliche Sachen und Einrichtungen, deren Benutzung kostenlos ist (Parkanlagen, Gemeindestrassen etc.). Hier führt erst der gesteigerte Gemeindegebrauch zur Gebührenerhebung. Ebenso sind nicht ausnahmslos alle Leistungen gebührenpflichtig (z. B. einfache Auskünfte).</p> <p><i>«verursacht oder in Anspruch nimmt»:</i> Gemeint sind die Gesuchsteller ebenso wie die Adressaten von Ersatzvornahmen. Die Pflicht gilt für natürliche und juristische Personen. Diese Bestimmung setzt den Grundsatz des Verursacherprinzips um, der gemäss GG bei der Haushaltsführung der Gemeinden beachtet werden muss (§ 84 Abs. 1 GG).</p> <p><i>Abs. 2:</i>  <i>Kanzleigebühren</i> dürfen durch die in der GO bezeichneten Organe (Gemeinderat, Schulpflege und Sozialbehörde) direkt festgesetzt werden (Art. 38 Abs. 1 lit. d KV) und zeichnen sich durch zwei Merkmale aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sie werden für eine vergleichsweise einfache Tätigkeit erhoben, d.h. für Routinehandlungen, die keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern,</li> <li>2. die Gebühren sind von geringfügiger Höhe. Eine absolut geltende Obergrenze für den Betrag einer Kanzleigebür lässt sich in der Praxis nicht finden. Das Verwaltungsgericht hält lediglich einmal fest, eine Gebühr von 600 Franken sei substantiell und damit nicht mehr geringfügig<sup>1</sup>.</li> </ol> <p><i>Abs. 3 und 4:</i>  Stimmt teilweise mit § 14 VRG überein, und legt die solidarische Haftung gegenüber der Gemeinde fest. Das dient der Einbringlichkeit. Beispiel: mehrere Firmen reichen gemeinsam ein Baugesuch ein. Nach der Rechtsprechung bilden sie dazu eine einfache Gesellschaft und haften solidarisch. Die Gemeinde kann die Rechnung nur an eine der Firmen stellen, wenn sie das will. Sie kann aber die Kosten auch zu gleichen Teilen auf die Firmen aufteilen und so Rechnung stellen. Werden Abs. 3 und 4 nicht übernommen, gilt § 14 VRG.</p>
<p>Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen</p> <p><sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistungen in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.</p> <p><sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarifen bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.</p>	<p>Diese Bestimmung ist der Auffangtatbestand für eventuell nicht in der Gebührenverordnung erfasste Leistungen der Verwaltung, die doch entgolten werden sollen. Dazu gehört z.B. Aufwand wie das Aufstellen von Plakatständern etc. durch das Strasseninspektorat.</p> <p><i>Abs. 2:</i>  <i>«Der tatsächliche Aufwand ... Sachmittel»:</i> Die Gemeinde definiert hier die Bemessungsgrundlagen genauer, was den Anforderungen des Legalitätsprinzips entgegenkommt. Die Ansätze für die Personalentschädigung sind in den Gebührentarifen aufgeführt.</p>
<p>Art. 4 Bemessungsgrundlagen</p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.</p>	<p><i>Abs. 2:</i>  Entspricht § 5 Abs. 1 der aufgehobenen VOGG (aVOGG).</p>

<sup>1</sup>Zürcher Verwaltungsgericht: VB.2012.00414, E. 3.6

Verordnungstext	Erläuterungen
<p><sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,</li> <li>– nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,</li> <li>– nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.</li> </ul>	<p>«<i>grundsätzlich</i>»: Das Kostendeckungsprinzip gilt nicht bei Benützungsgebühren für den öffentlichen Grund und bei Konzessionsgebühren.</p> <p><i>Gesichtspunkt 1</i> umschreibt das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühren so bemessen werden, dass der Gesamtertrag der Gebühren den Gesamtaufwand des betreffenden Verwaltungsbereichs/ Geschäftsfelds nicht übersteigt.</p> <p><i>Gesichtspunkte 2 und 3</i> umschreiben das Äquivalenzprinzip, wonach die Gebühren in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen der Verwaltungsleistung für die gebührenpflichtige Person und deren Interesse an der Leistung stehen und den objektiven Wert der Leistung widerspiegeln müssen.</p> <p>Pauschalisierungen und Schematisierungen sind dabei zulässig, solange sie den obigen Prinzipien nicht widersprechen.<sup>2</sup></p> <p>Die Gemeindeordnung von Horgen verweist auf diese Grundsätze in Art. 57.</p>
Art. 5 Gebührentarife	
<p><sup>1</sup> Das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im entsprechenden Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Kanzleigeühren in geringer Höhe werden direkt in den Gebührentarifen festgesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz werden direkt in den Gebührentarifen festgesetzt.</p> <p><sup>4</sup> Die Gebührentarife anderer Organe müssen dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Gebührentarife und ihre Änderungen werden publiziert.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ: Gemäss Art. 57 Gemeindeordnung sind das der Gemeinderat, die Schulpflege und die Sozialbehörde.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Dieser Absatz ist die Generalklausel für Kanzleigeühren, siehe Bemerkungen zu Art. 2 Abs. 2.</p> <p><i>Abs. 4:</i> Diese Genehmigungspflicht ist nicht zwingend, sie dient aber der Gewährleistung eines einheitlichen Gebührevollzugs auf Gemeindeebene.</p> <p><i>Abs. 5:</i> § 7 Abs.1 GG statuiert die Publikationspflicht. Gemäss § 1 der neuen Gemeindeverordnung (VGG) können die Gemeinden beschliessen, ihre Erlasse sowie allgemein verbindlichen Beschlüsse und Wahlergebnisse amtlich im Internet zu veröffentlichen. Für die damit verbundenen Rechtswirkungen ist die elektronische Fassung massgebend. Die Gemeinden gewährleisten die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen. Sie beschliessen, wann, wie häufig und auf welcher Internetseite die Veröffentlichungen vorgenommen werden.</p>
Art. 6 Gebührenerhöhung	
<p>In den Gebührentarifen kann vorgesehen werden, dass die festgelegten Gebühren angemessen erhöht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,</li> <li>b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache.</li> </ol>	<p>«<i>kann vorgesehen werden</i>»: Diese Bestimmung delegiert die Erhöhung und Ermässigung für gewisse Personenkreise und Situationen weitgehend an die Exekutive. Als Kann-Bestimmung gibt sie der Exekutive nur den Auftrag, diese Möglichkeiten zu prüfen.</p> <p>Die erhöht oder reduziert festgelegten Gebühren müssen weiterhin in einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen.</p>
Art. 7 Gebührenverzicht und -stundung	
<p><sup>1</sup>Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,</li> </ol>	<p><i>Abs. 1:</i> a) <i>Härtefall</i>: Liegt vor, wenn sich die gebührenpflichtige Person in einer persönlichen wirtschaftlichen Notlage befindet. Bei dauernder Mittellosigkeit können die Gebühren ganz erlassen werden.</p>

<sup>2</sup> Vgl. zB. Schweizerisches Bundesgericht: BGE 132 II 371, E. 2.1 oder PB.2010.00022, E. 3.4.2

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,</p> <p>c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,</p> <p>d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.</p> <p><sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.</p>	<p>d) <i>andere besondere Gründe</i>: diese Ausnahme gilt zum Beispiel für einfache Auskünfte.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Fristen zwischen 3 und 5 Jahren werden als sinnvoll und praktikabel angesehen. In der bundesrechtlichen Zivilprozessordnung ist sogar eine Frist von 10 Jahren vorgesehen.</p>
<p>Art. 8 Aussergewöhnlicher Aufwand</p>	
<p>Verursacht die zu erbringende Leistung der Verwaltung im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge und Bemessungsrahmen hinaus, dem tatsächlichen Aufwand entsprechend, angepasst werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> «<i>Aussergewöhnlicher Aufwand</i>»: Es werden speziell hohe Kosten verursacht, z. B. wenn sich eine gebührenpflichtige Person ihrer Mitwirkungspflichten entzieht, Abklärungen behindert oder falsche Angaben macht.</p>
<p>Art. 9 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung</p>	
<p>Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.</p>	<p>Entspricht § 4 aVOGG, hält fest, wer konkret die einzelne Gebühr in der Verfügung oder Rechnung festsetzt.</p>
<p>Art. 10 Kostenvorschuss</p>	
<p><sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.</p> <p><sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.</p>	<p>Diese Bestimmung ist zu unterscheiden von § 15 VRG, welcher gewisse im Interesse einer Privatperson veranlasste Untersuchungen von der Leistung eines Barvorschusses abhängig macht. Diese Bedingung ist nur in den Fällen von § 15 VRG zulässig.</p> <p>§ 15. <sup>1</sup> Entstehen aus der im Interesse eines Privaten veranlassten Untersuchung erhebliche Barauslagen, so kann die Durchführung der Untersuchung von der Leistung eines angemessenen Barvorschusses abhängig gemacht werden.</p> <p><sup>2</sup> Ein Privater kann überdies unter der Androhung, dass auf sein Begehren sonst nicht eingetreten werde, zur Sicherstellung der Verfahrenskosten angehalten werden:</p>
<p>a. wenn er in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, b. wenn er aus einem erledigten und nicht mehr weiterziehbaren Verfahren vor einer zürcherischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde Kosten schuldet, c. wenn er als zahlungsunfähig erscheint.</p>	
<p>Art. 11 Mehrwertsteuer</p>	
<p>Die Mehrwertsteuer ist in den Gebührenansätzen dieser Verordnung nicht inbegriffen.</p>	<p>Gemäss Art. 12 Abs. 4 des Mehrwertsteuergesetzes des Bundes (MWStG)<sup>3</sup> bestimmt der Bund, welche Leistungen von Gemeinden als unternehmerisch und damit steuerbar gelten. Art. 14 MWStV<sup>4</sup> listet als unternehmerische Leistungen eines Gemeinwesens unter anderem auf: Lieferung von Wasser, Abwasser, Gas, Elektrizität, thermischer Energie, Ethanol, Vergällungsmitteln und ähnlichen Gegenständen; Beförderung von Gegenständen und Personen; Dienstleistungen in Häfen und auf Flughäfen; Veranstaltung von Messen und Ausstellungen mit gewerblichem Charakter; Betrieb von Sportanlagen wie Badeanstalten und Kunsteisbahnen; Tätigkeiten von Vermessungsbüros; Notariaten und im Entsorgungsbereich.</p>

<sup>3</sup>SR 641.20

<sup>4</sup>SR 641.201

Verordnungstext	Erläuterungen
	Nicht mehrwertsteuerpflichtig sind nach Art. 18 Abs. 2 lit. I MWStG Gebühren, Beiträge oder sonstige Zahlungen, die für hoheitliche Tätigkeiten empfangen werden, für Tätigkeiten, die nicht unternehmerischer Natur, namentlich nicht marktfähig sind und nicht im Wettbewerb mit Tätigkeiten privater Anbieter stehen, selbst wenn dafür Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden (Art. 3 lit. g MWStG).
<p>Art. 12 Fälligkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Der Anwendungsbereich dieses Absatzes ist beschränkt. In vielen Fällen von Gebührenerhebung wird eine Rechnung ausgestellt. Dann gilt § 29a VRG unter dem Titel «Fälligkeit von Forderungen», welcher direkt anwendbar ist und neben welchem kein Platz für autonomes kommunales Recht besteht.</p> <p>Abs. 1 ist dennoch zulässig, da «Vorauszahlungen oder Barzahlungen, wo dies zur Vereinfachung des Verfahrens angezeigt ist», nach § 29a Abs. 1 zweiter Satz VRG vorbehalten sind (ebenso wie Stundung und Ratenzahlung in begründeten Fällen).</p>
<p>Art. 13 Verzugszins</p> <p><sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu verzinsen.</p> <p><sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.</p> <p><sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.</p>	<p><i>Abs.1:</i> Gemäss § 29a Abs. 2 VRG gilt: «Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung schuldet er Verzugszins von 5%».</p>
<p>Art. 14 Gebührenverfügung</p> <p><sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, kann eine anfechtbare Verfügung erlassen werden.</p> <p><sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.</p>	<p><i>Abs. 1 und 2:</i> Nur eine rechtskräftige Verfügung stellt einen Rechtsöffnungstitel dar. Für die Gemeinden ist es darum wichtig, schon nach der ersten erfolglosen Mahnung eine Gebührenverfügung zu erlassen</p> <p><i>Abs. 3:</i> Die Gebührenverfügung unterliegt dem ordentlichen Anfechtungsverfahren. Nach § 45 GG können auch in Versammlungsgemeinden Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Angestellte übertragen werden. § 170 GG hält den Instanzenzug bei der sogenannten Neubeurteilung solch delegierter Entscheide fest. Rekurse gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz sind an das jeweils nächsthöhere Gremium zu richten.</p>
<p>Art. 15 Mahnung und Betreibung</p> <p><sup>1</sup> Bezahlte die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.</p> <p><sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.</p> <p><sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.</p>	

Verordnungstext	Erläuterungen
Art. 16 Verjährung	
<p><sup>1</sup>Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p><sup>2</sup>Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.</p> <p><sup>3</sup>Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Das VRG setzt keine Verjährungsfristen fest. Die Verjährung von öffentlich-rechtlichen Forderungen ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz. Die fünfjährige Verjährungsfrist entspricht der bundesgerichtlichen Frist bei öffentlich-rechtlichen Rückerstattungsansprüchen. Das Gemeinwesen als Gläubiger muss die Verjährung von Amtes wegen beachten.</p>
ZWEITER TEIL: DIE EINZELNEN GEBÜHREN	
<b>I. Verwaltung allgemein</b>	
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	
<p><sup>1</sup>Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten in der Regel die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.</p> <p><sup>2</sup>Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Diese Regelung ist heute der Normalfall.</p> <p><i>Abs. 2:</i> «Zusätzlich entstehende Kosten» sind Kosten, welche im Interesse der gebührenpflichtigen Person verursacht werden.</p>
Art. 18 Gesuch um Informationszugang	
<p><sup>1</sup>Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.</p> <p><sup>2</sup>Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Gebührenpflichtig sind Gesuche gemäss § 20 Abs. 1 IDG<sup>5</sup>. Die IDV und ihr Anhang<sup>6</sup> sind zwingend bei der Gebührenerhebung für Informationszugangsgesuche anzuwenden. Die Aufnahme von Art. 18 in die Gebührenverordnung ist deklaratorisch und dient der Transparenz und Vollständigkeit.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Diese Regelung entspricht § 29 Abs. 2 IDG</p>
<b>II: Bauwesen</b>	
Art. 19 Grundlagen	
<p><sup>1</sup>Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen, Brandschutzkontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.</p> <p><sup>2</sup>Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.</p> <p><sup>3</sup>Pauschalisierte Gebühren sind zulässig.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Enthält den Grundsatz der Gebührenpflicht für alle Tätigkeiten innerhalb und ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Zu den Ausführungskompetenzen der Exekutive gehört auch eine Berücksichtigung des höheren oder geringeren Aufwandes wie z. B. bei Vorentscheid oder Bauverweigerung, aber auch in Bezug auf grosse oder spezielle Bauvorhaben wie z. B. einem Vergnügungspark. Richtlinien für die Festsetzung dieser Gebühren sind in den nachfolgenden Artikeln enthalten.</p>
Art. 20 Vorhaben mit umbauten Raum	
<p><sup>1</sup>Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach dem für die Bewilligung massgeblichen umbauten Raum in m<sup>3</sup>, berechnet nach der SIA-Norm 416.</p>	<p>Diese Bestimmung definiert die wesentlichen Bemessungsgrundlagen für die Gebühren im Bauwesen. Es sind die bisherigen Bemessungskriterien von Horgen übernommen worden. Im Vergleich mit anderen Gemeinden erhebt Horgen Gebühren von mittlerer Höhe. Deshalb sollen die bewährten Bemessungskriterien beibehalten werden.</p>

<sup>5</sup>LS 170.4 Gesetz über die Information und den Datenschutz

<sup>6</sup>LS 170.41 Verordnung über die Information und den Datenschutz

Verordnungstext	Erläuterungen
<p><sup>2</sup>Der Gemeinderat setzt den entsprechenden degressiven Staffeltarif mittels Diagramm im Gebührentarif gemäss Art. 5 fest. Bei der Festsetzung der Kosten pro m<sup>3</sup> wird zwischen einfachen, üblichen und aufwändigen Baubewilligungsverfahren unterschieden.</p>	<p>Diese Bemessungsgrundlagen gelten für alle Vorhaben, welche einen umbauten Raum betreffen, also auch für Umbauten. Nicht aufgenommen wurde die Kann-Bestimmung zur angemessenen Reduktion der Gebühr bei Umbauten, weil letztere meist nicht weniger Aufwand verursachen als Neubauten.</p>
<p>Art. 21 Vorhaben ohne umbauten Raum</p>	
<p><sup>1</sup>Für Parzellierungen werden pauschalisierte Gebühren erhoben. Der Aufwand für die Bearbeitung des Gesuchs wird bei der Bemessung der Gebühr berücksichtigt.</p> <p><sup>2</sup>Für die Bewilligung von Abstellplatzgesuchen werden Gebühren basierend auf der Anzahl zu bewilligender Abstellplätze erhoben.</p> <p><sup>3</sup>Für die Beurteilung von Gesuchen für die Erstellung von Mobilfunk-Antennen werden Gebühren erhoben. Der Aufwand für die Bearbeitung wird bei der Bemessung der Gebühr berücksichtigt.</p>	
<p>Art. 22 Natur- und Heimatschutz</p>	
<p><sup>1</sup>Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.</p> <p><sup>2</sup>Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.</p>	<p>Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes liegen ausschliesslich im öffentlichen Interesse. Es wäre gemäss dem Baurekursgericht<sup>7</sup> geradezu stossend, wenn die Grundeigentümerschaft, die durch die Unterschutzstellung unter Umständen bereits eine erhebliche Einschränkung seiner Eigentumsrechte hinnehmen muss, auch noch die Kosten zu tragen hätte, welche durch die für die Unterschutzstellung erforderlichen Abklärungen entstanden sind. Daran ändert sich gemäss der Rechtsprechung auch nichts, wenn ein Provokationsbegehren eingereicht wurde.</p>
<p>Art. 23 Vorentscheidsgesuche</p>	
<p>Bei der Beurteilung von Vorentscheidsgesuchen, wird die Gebühr nach Aufwand bemessen.</p>	<p>Allfällige Drittkosten werden gemäss Art. 24 Abs. 4 weiterverrechnet.</p>
<p>Art. 24 Gemeinsame Bestimmungen</p>	
<p><sup>1</sup>Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs angemessen reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.</p> <p><sup>2</sup>In der Baubewilligungsgebühr ist die Gebühr für eine Bezugsabnahme enthalten. Verlangt die Bauherrschaft etappierte (d.h. zusätzliche) Bezugsabnahmen, werden diese zusätzlich verrechnet.</p> <p><sup>3</sup>In der Baubewilligungsgebühr ist die Gebühr für eine Rechnungstellung an den Bauherrn enthalten. Verlangt die Bauherrschaft pro Objekt und/oder Etappe zusätzliche Teilrechnungen, wird dieser Mehraufwand verrechnet.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Diese Reduktion erfolgt, wenn tatsächlich weniger Aufwand für die Baugesuchsprüfung anfällt.</p>

<sup>7</sup> BRK IINr. 264/1998 vom 27. Oktober in BEZ 1998 Nr. 25

Verordnungstext	Erläuterungen
<p><sup>4</sup> Müssen für die juristische, planerische oder gestalterische Beurteilung eines Baubewilligungsgesuches externe Fachleute beigezogen werden, werden die Expertenkosten bei der Festlegung der Gebühr angemessen berücksichtigt.</p> <p><sup>5</sup> Für die Zustellung von Baurechtsentscheiden an Dritte wird eine Bearbeitungsgebühr verrechnet.</p>	<p><i>Abs. 4:</i> Dieser Absatz entspricht der bisherigen Horgner Regelung und der Rechtsprechung von Baurekursgericht und Verwaltungsgericht. Nach der Rechtsprechung ist es zulässig, externe Kosten bei der Bemessung der Baubewilligungsgebühr angemessen zu berücksichtigen. Nach der Praxis von Horgen haben die Gesuchstellenden 75%, die Gemeinde Horgen 25% dieser Kosten zu tragen. Die Weiterverrechnung erfolgt ohne Zuschläge. Diese Bestimmung umfasst u.a. die Bearbeitungsgebühr für denkmalpflegerische Aufwendungen ausserhalb von Schutzabklärungen, rechtliche Vorabklärungen, geologische Vorabklärungen, statische Nachweise, lärmtechnische Vorabklärungen, energetische Überprüfungen, etc..</p>
<p>Art. 25 Mit der Baubewilligungsgebühr verrechnete Leistungen</p>	
<p><sup>1</sup> Durch die Baubewilligungsgebühr werden folgende hoheitliche Leistungen abgedeckt (nicht MwSt.-pflichtig):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Administrative Bearbeitung des eingereichten Baugesuchs</li> <li>- Prüfung des zur Ausführung vorgesehenen Bauvorhabens bezüglich <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorschriften des Planungs- und Baurechts,</li> <li>• hinreichende Erschliessung,</li> <li>• Vorschriften des Brandschutzes,</li> <li>• Vorschriften des baulichen Zivilschutzes,</li> <li>• Vorschriften der Denkmalpflege,</li> <li>• Anhörung der betroffenen kantonalen und kommunalen Amtsstellen;</li> </ul> </li> <li>- Publikation des Bauvorhabens, inkl Publikationskosten;</li> <li>- Beschlussfassung der kommunalen Baubehörde, Ausfertigung der baurechtlichen Bewilligung;</li> <li>- Vernehmlassung zu allfälligen Rekursen; periodische Baukontrollen;</li> <li>- Schlusskontrolle, Bezugsabnahme und Archivierung der Bewilligungsakten und der Revisionspläne.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Erstberatungen durch das Bauamt und die Baubehörde sind bis zu einem Umfang von 4 Stunden für private Bauherrschaften pro Bauvorhaben kostenlos.</p> <p><sup>3</sup> Im Rahmen der Baubewilligung werden gleichzeitig mit den Bewilligungsgebühren folgende nicht hoheitliche Leistungen gebührenmässig festgelegt (MwSt.-pflichtig):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einmessung der neu erstellten oder umgebauten Gebäude und Anlagen zur Nachführung des amtlichen Vermessungswerks;</li> <li>- Einmessung neu verlegter, privater Werkleitungen (Hausanschlussleitungen) zur Nachführung der kommunalen Werkpläne;</li> <li>- Lieferung und Montage der Hausnummer.</li> </ul>	<p>Dieser Artikel wurde aus dem bisherigen Reglement über die Leistungen des Hoch- und Tiefbauamtes übernommen und sorgt für Klarheit und Transparenz bezüglich der durch die Verwaltung und die Behörden zu erbringenden Leistungen.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Diese kostenlose Erstberatung entspricht der Horgner Praxis, definiert einen gewissen Service public und soll beibehalten werden.</p> <p><i>Abs. 3:</i> Diese langjährige Praxis hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Damit ist die Bauherrschaft frühzeitig über die Vermessungsgebühren orientiert und kann diese ins Baubudget aufnehmen.</p>
<p>Art. 26 Weitere Gebühren im Bauwesen</p>	
<p>Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren wird eine Gebühr für brandschutz- und baupolizeiliche Kontrollen, Feststellung des gewachsenen Terrains, Kontrolle von Gerüsten und Baukranen und behördliche Anordnungen nach Aufwand berechnet.</p>	<p>Die Bestimmung ist die Grundlage für alle anderen im Bauwesen anfallenden Gebühren wie Feststellung des gewachsenen Terrains, Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte, periodische feuerpolizeiliche Kontrollen, etc. Für Rauchgaskontrollen kommen die Kant. Ansätze zur Anwendung.</p>

Verordnungstext	Erläuterungen
	Die Gerüstkontrolle und die Kontrolle von Baukränen ist in der Gebühr gemäss Art. 25 Abs. 1 enthalten, wenn die Kontrollen im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren erfolgen. Die Kontrollen können aber auch ausserhalb erfolgen (wenn z. B. ein Gebäude ohne Baubewilligung nur saniert wird).
Art 27 Parkplatzersatzabgaben	
Die Erhebung von Parkplatzersatzabgaben richtet sich nach § 246 PBG.	Die Aufnahme diese Bestimmung in die Gebührenverordnung ist deklaratorisch und dient der Transparenz und Vollständigkeit.
Art. 28 Planungen	
<p><sup>1</sup>Für die Begleitung von Verfahren zur Erstellung von Sondernutzungsplänen (z.B. Gestaltungsplanverfahren) werden Gebühren unter Berücksichtigung der betroffenen Fläche und dem Schwierigkeitsgrad verrechnet. Für die Verrechnung von Dienstleistungen externer Fachleute gilt Art. 24 Abs. 4.</p> <p><sup>2</sup>Für die Begleitung von privaten Quartierplanverfahren, Ausarbeitung von Erschliessungsstudien, Erschliessungsverträgen und Baulinienvorlagen werden Gebühren nach Aufwand verrechnet. Für die Verrechnung von Dienstleistungen externer Fachleute gilt Art. 24 Abs. 4.</p> <p><sup>3</sup>Beim amtlichen Quartierplanverfahren kommt § 177 PBG zur Anwendung.</p>	<p><i>Abs. 1 und 2:</i> Vgl. Ziff. 3 des bisherigen Reglements über die Leistungen des Hoch- und Tiefbauamtes, worin die Begleitung explizit für die Quartierplanverfahren vorgesehen war. Es steht den Gemeinden frei, diese Verfahren zu begleiten.</p>
Art. 29 Amtliche Vermessung, Geoinformation	
<p><sup>1</sup>Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet.</p> <p><sup>2</sup>Für die Abgabe von Kopien der Grundbuchpläne und von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.</p>	Die Gebührenerhebung in der amtlichen Vermessung und Geoinformation ist durch das kantonale Recht, vor allem das kantonale Geoinformationsgesetz (KGeoIG) <sup>8</sup> und die Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) <sup>9</sup> , abschliessend geregelt. Mit diesem Artikel wird dieser Rahmen gewahrt und die bisherige Praxis unverändert übernommen bzw. weitergeführt.
Art. 30 Werkleitungskataster/Werkpläne	
Die Arbeiten für den Werkleitungskataster werden nach Aufwand verrechnet. Es sind dies insbesondere die Einmessung neu verlegter Werkleitungen, die Aufbereitung der Messdaten für die Datenverwaltung, die Aufbereitung (Digitalisierung) graphischer Leitungspläne, die Datenverwaltung sowie die Datenausgabe und Aufbereitung von Plänen.	
Art. 31 Gebühren für Instandsetzungsarbeiten bei Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet	
<p><sup>1</sup>Für die Instandsetzung des Gemeindestrassengebiets nach Aufgrabungen bezahlen die Verursacher kosten-deckende Gebühren.</p> <p><sup>2</sup>Die abzugeltenden Arbeiten umfassen die Bewilligung, Installation inkl. Absperrung und Beleuchtung, Abtrag mit Abfuhr, Kiesplanie, Anschneiden des bestehenden Belages, Anstrich der Belagskanten mit Heissbitumen oder Bitumenpaste, Reinigen und Voranstrich, Liefern und Einbau der Tragschichten, Binderschichten und Deckschicht (inkl. Heizzuschläge), Schutzanstrich der Belagsfugen, Anteil für Bauleitung und Verwaltungskosten.</p> <p><sup>3</sup>Die Höhe der Gebühren wird unter Berücksichtigung des Material-, Fahrzeug- und Personalaufwands pauschalisiert nach Einbaufäche und Belagsstärke festgelegt.</p>	Diese Bestimmung entspricht der heutigen Regelung zum Grabentarif vom 1. September 2013. Der Grabentarif kann weiterhin angewendet werden, Ziff. 8 über die Gebühren wird aufgehoben.

<sup>8</sup>LS 704.1

<sup>9</sup>LS704.12

Verordnungstext	Erläuterungen
<b>III. Werke</b>	
Art. 32 Fernwärmebezug	
<p><sup>1</sup>Für den Fernwärmebezug werden Anschlussgebühren basierend auf einem Zweigliedertarif, indiziert mit dem Wohnbaukostenindex des statistischen Amtes der Stadt Zürich, Kostenart «Heizung und Lüftungsanlagen», erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Der Zweigliedertarif setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem leistungsabhängigen Preis, beide abgestuft nach Leistung in Kilowatt.</p> <p><sup>3</sup> Es gilt die Indexziffer-Basis 1992, 166.6 Punkte entsprechen 1.0</p>	Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis, wie beschrieben im Tarifblatt «Anschlussgebühren Fernwärmeversorgung» des Gemeindewerks Fernwärme vom 1. Dezember 2017
<b>IV. Benützung gemeindeeigener Liegenschaften und Einrichtungen</b>	
Art. 33 Bibliothek	
<p><sup>1</sup>Für die Benützung der Gemeindebibliotheken oder ähnlicher Institutionen werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür sind in Erfüllung des kommunalen Bildungsauftrages nicht kostendeckend.</p> <p><sup>2</sup> Für Kinder und Jugendliche, Schulen und Gruppen können die Gebühren reduziert werden.</p> <p><sup>3</sup> Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird ein Zuschlag erhoben. Nach erfolgloser Erinnerung wird eine Mahngebühr erhoben.</p>	<p>Abs. 1: «sind nicht kostendeckend»: In den Gemeinden werden für die Bibliotheken meist keine kostendeckenden Gebühren verlangt, weil mit den Bibliotheken auch ein Bildungsauftrag erfüllt wird. «Ähnliche Institutionen» sind zum Beispiel Ludotheken.</p> <p>Abs. 2: «Schulen und Gruppen»: Diese können als Einheit Jahresabonnemente beziehen und diese als Gruppe für den Besuch der Bibliothek und den Besuch von Leseanimationen einsetzen.</p>
Art. 34 Benützung der See- und Hallenbäder	
<p><sup>1</sup>Für die Benützung der See- und Hallenbäder werden Gebühren erhoben, die in Erfüllung des kommunalen Gesundheitsauftrages nicht kostendeckend angesetzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Es werden Einzeleintritte, 10er Abos und Saisonkarten ausgestellt.</p> <p><sup>3</sup> Kinder bis 16 Jahren bezahlen keine Eintrittsgebühren.</p>	Dieser Artikel übernimmt die heute geltende Regelung. Die Eintrittspreise und die Preise für Saisonkarten werden nicht verändert. Im Interesse der Erfüllung eines Gesundheitsauftrags ist auf kostendeckende Gebühren zu verzichten.
Art. 35 Benützung der Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen	
<p><sup>1</sup> Für die ausserschulische Benützung der Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen werden Benützungsgebühren nach Nutzergruppen, Art der Nutzung und Zeitdauer erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Für ortsansässige Vereine und gemeinnützige Institutionen, sowie für ortsansässige Firmen mit eigenem Sportklub bei nichtkommerzieller Nutzung ist die Benützung gebührenfrei.</p> <p><sup>3</sup> Für die kommerzielle Nutzung und die Nutzung durch Auswärtige werden die Gebühren angemessen erhöht.</p>	Die Benützungsgebühren für die genannten Anlagen werden mit dieser Bestimmung vereinheitlicht. Sie werden gestützt auf die bisherigen Bemessungsgrundlagen für die Benützung der Gemeindevorrichtungen berechnet und erhoben.
Art. 36 Benützung Baumgärtlihof	
<p><sup>1</sup> Für die Benützung des Baumgärtlihofes werden Benützungsgebühren nach Nutzergruppen, Art der Nutzung und Zeitdauer erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Für Treffen und Kurse für die ältere Bevölkerung Horgens, ortsansässige Vereine und gemeinnützige Institutionen ist die Benützung gebührenfrei.</p>	Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung.
Art. 37 Benützung von Zivilschutzräumlichkeiten und -material	
<p><sup>1</sup> Für die Benützung der Zivilschutzräumlichkeiten durch auswärtige Vereine und Institutionen werden Gebühren nach Anzahl Nutzer und Nutzungsdauer sowie pauschal für die Heizung erhoben.</p>	Diese Bestimmung umschreibt die bisherigen Gebühren bzw. die Grundsätze, nach welchen sie erhoben werden.

Verordnungstext	Erläuterungen
<p><sup>2</sup> Horgner Vereine und Institutionen entrichten für die Benützung der Zivilschutzräumlichkeiten eine moderate Pauschalgebühr pro Anlass. Bei mittel- und langfristiger Nutzung haben sie einen Nebenkostenanteil zu tragen.</p> <p><sup>3</sup> Für die Nutzung der Zivilschutzküche wird zusätzlich pro Tag eine Pauschalgebühr erhoben.</p> <p>4 Das weitere Küchenmaterial wird zusätzlich gegen Pauschalgebühren pro Nutzung zur Verfügung gestellt.</p>	
<p>Art. 38 Parkieren in und auf gemeindeeigenen Liegenschaften</p>	
<p><sup>1</sup> Für das Parkieren in und auf gemeindeeigenen Liegenschaften können Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Es können Dauerparkkarten zu reduzierten Ansätzen ausgestellt werden.</p>	<p>Diese Bestimmung gilt für die Parkierung im Schinzenhof, Viehausstellungsplatz und Werkhof Käpfnach.</p>
<p><b>V. Bürgerrecht</b></p>	
<p>Art. 39 Schweizerinnen und Schweizer</p>	
<p>Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht von Schweizerinnen und Schweizer wird eine Gebühr erhoben.</p>	<p>§ 32 kBüV (in Kraft am 1.1.2018): Die Gemeinden erlassen eigene Vorschriften für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, für den kantonalen Deutschttest im Einbürgerungsverfahren (KDE) und den Test über die Grundkenntnisse, für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht (auch kostenlos möglich), wobei die Bundesgesetzgebung und die Vorgaben der kantonalen Bürgerrechtsverordnung zu beachten sind. Gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung ist das neue Bürgerrechtsgesetz des Bundes (BüG)<sup>10</sup>, in Kraft ab 1. Januar 2018:</p> <p>Art. 35 BüG: Gebühren</p> <p><sup>1</sup> Die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden können im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren oder Verfahren betreffend Nichtigerklärungen von Einbürgerungen Gebühren erheben.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein.</p>
<p>Art. 40 Ausländerinnen und Ausländer</p>	
<p><sup>1</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung wird eine Einbürgerungsgebühr nach kantonalen Vorgaben erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung wird eine Einbürgerungsgebühr vom Gemeinderat festgesetzt.</p>	<p>Der Anspruch auf Einbürgerung wird bis auf weiteres in den unter dem Titel Gesetz über das Bürgerrecht, die Niederlassung und den Aufenthalt weitergeltenden §§ 21 GG geregelt. Gemeindegebühren können nur im ordentlichen Einbürgerungsverfahren anfallen, die erleichterte Einbürgerung ist ein Bundesverfahren.</p> <p>§ 33 kBüV</p> <p><sup>1</sup> Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Voraussetzungen gemäss § 21 des Gesetzes über das Bürgerrecht, darf die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts 500 Franken nicht übersteigen. Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung kann von den Gemeinden bestimmt werden.</p>
<p>Art. 41 Gemeinsame Bestimmungen</p>	
<p><sup>1</sup> Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.</p> <p><sup>2</sup> Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.</p>	<p>§ 33 kBüV</p> <p><sup>2</sup> Wer das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, bezahlt die halbe Gebühr.</p>

<sup>10</sup> SR 141.0

Verordnungstext	Erläuterungen
<p><sup>3</sup> Bei einem ablehnenden Entscheid wird eine Gebühr erhoben.</p> <p><sup>4</sup> Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, wird keine Gebühr erhoben.</p>	<p>§ 34 kBüV</p> <p><sup>1</sup> Für minderjährige Kinder, die in die Einbürgerung oder die Entlassung aus dem Bürgerrecht der Eltern oder eines Elternteils einbezogen sind, erheben der Kanton und die Gemeinden keine Gebühr.</p> <p><sup>2</sup> Aus besonderen Gründen können der Kanton und die Gemeinden die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.</p>
<p>Art. 42 Zusätzliche Gebühren</p>	
<p>Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- und Grundkenntnistest.</p>	<p>Zusätzlich zur eigentlichen Einbürgerungsgebühr haben die Gemeinden die Rechtsgrundlage zu schaffen für die Erhebung von Gebühren, die von der Bewerberin oder dem Bewerber für die Absolvierung des KDE und des Grundkenntnistests zu entrichten sind. Die Höhe dieser Gebühr bemisst sich ebenfalls nach dem Kostendeckungsprinzip.</p> <p>Weitere Gebühren zum Beispiel für das Einbürgerungsgespräch, die Publikation des Einbürgerungsentscheids oder für Erhebungen bei der erleichterten Einbürgerung sind nicht zulässig (Grundsatz der Gesamtkostendeckung). Werden private Firmen per Leistungsvereinbarung mit der Durchführung der Tests beauftragt, müssen diese dazu verpflichtet werden, höchstens kostendeckende Tarife zu verrechnen. Derzeit betragen die Kosten 220 Franken.</p>
<p><b>VI. Einwohnerdienste</b></p>	
<p>Art. 43 Einwohnerdienste</p>	
<p><sup>1</sup> Für jede erwachsene Person und für jedes Dokument werden für die Leistungen der Einwohnerdienste Gebühren erhoben. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.</p> <p><sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.</p>	<p>Die Verordnung zum Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister<sup>11</sup> kommt derzeit in die Vernehmlassung. Sie soll Anfang 2018 in Kraft treten. Es ist vorgesehen, dass die MERV die Gebühregrundlage für die Kanzlei- und Kontrollgebühren der Einwohnerkontrollen der Gemeinden enthalten wird (eine Exekutivverordnung genügt für diese Gebührenart), die alle entsprechenden Gebühren im Meldewesen gemäss aVOGG abdecken wird.</p> <p>Abs.2: Die Gebühren der Einwohnerdienste sind Kanzleigebühren von geringer Höhe, weshalb sie direkt vom Gemeinderat im Gebührentarif geregelt werden können (vgl. Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 2 Mustergebührenverordnung).</p>
<p>Art. 44 Datenbekanntgabe</p>	
<p>Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist für Vereine mit Sitz in Horgen und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien unentgeltlich.</p>	<p>Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis vieler Gemeinden, welche neu im Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG, § 19) vom 11. Mai 2015 enthalten ist. Diese Bekanntgabe ist der Datenschutzgesetzgebung ausdrücklich nicht unterstellt (§ 16 MERG).</p>
<p><b>VII. Feuerwesen</b></p>	
<p>Art. 45 Feuerwehr</p>	
<p><sup>1</sup> In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand.</p>	<p>Abs. 1: § 27 Abs. 2 FFG<sup>12</sup>: Die Gemeinde verfügt den Ersatz der Kosten des Feuerwehreinsatzes gegenüber a. Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben,</p>

<sup>11</sup> LS 142.1 MERG

<sup>12</sup> LS 861.1 Gesetz über die Feuerwehr und das Feuerwesen

Verordnungstext	Erläuterungen
	<p>b. dem Besitzer einer Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm,</p> <p>c. Personen, die Hilfeleistungen beansprucht haben, wie insbesondere zur Rettung von Menschen und Tieren,</p> <p>d. dem Gebäudeeigentümer bei Wasserschäden im Gebäude, die nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden,</p> <p>e. dem Auftraggeber für Dienstleistungen der Feuerwehr bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.</p> <p>(Kostenersatz bei Fahrzeug- oder A-, B- und C-Unfällen verfügt die GVZ, §§ 28 und 29 FFG)</p> <p>Für die Gebührenverrechnung kann entweder auf den jeweils gültigen «Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe» der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Zürich verwiesen werden (der Kostentarif sieht die Möglichkeit dieser Übernahme explizit vor). Oder die Gebühren können sich nach dem effektiven Aufwand des Einsatzes bemessen, wie er der Gemeinde entsteht.</p>
<b>VIII. Finanzen und Steuern</b>	
Art. 46 Steuerausweis	
<p><sup>1</sup> Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen wird basierend auf der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.</p>	<p>Bei den Ausstellungsgebühren handelt es sich um Kanzleigeühren, es könnte auf eine Grundlage in der kommunalen Verordnung verzichtet werden. Die Aufnahme der Bestimmung dient der Transparenz und der Vollständigkeit.</p>
<b>IX. Friedhofswesen</b>	
Art. 47 Bestattungskosten	
<p><sup>1</sup> Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormalig zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung in die Gemeinde im Umkreis von 100 km trägt die Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Bestattungs-Gebühren kostendeckend fest. Zusätzlich setzt der Gemeinderat eine Grabplatzgebühr fest.</p> <p><sup>3</sup> Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p>	<p>Gemäss § 3 Abs. 4 der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV)<sup>13</sup> erlassen die politischen Gemeinden die Bestimmungen über die Gebühren für das Bestattungswesen.</p> <p>Abs. 1: Die Übernahme der Bestattungskosten durch die Gemeinde bei Einwohnerinnen und Einwohnern entspricht § 45 Abs. 2 BesV. Die Heimführung ist eine Zusatzleistung, die gemäss BesV nicht übernommen werden müsste, aber in vielen Gemeinden übernommen wird.</p>
Art. 48 Familiengräber	
Für alle Familiengrabarten wird eine Grabplatzgebühr erhoben.	
Art. 49 Grabunterhalt und Grabpflege	
Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und Pflanzfläche.	

<sup>13</sup> LS 818.61

Verordnungstext	Erläuterungen
<b>X. Lebensmittelkontrolle</b>	
Art. 50 Lebensmittelkontrolle	
<p><sup>1</sup>Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.</p>	<p>Die Lebensmittelkontrolle ist gebührenfrei, soweit das Lebensmittelgesetz 20. Juni 2014<sup>14</sup> nichts anderes bestimmt. Gebühren können insbesondere für Kontrollen erhoben werden, die zu Beanstandungen geführt haben, für besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt worden sind und einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Kontrolltätigkeit hinausgeht. Der Bundesrat bestimmt den Rahmen für die kantonalen Gebühren (vgl. Art. 58 LMG). Für die Weiterverrechnung der Gebühren gelten die im übergeordneten Recht, vor allem in der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung, 8. Titel<sup>15</sup>, festgehaltenen Maximalansätze.</p> <p>Der Stadt Winterthur führt die Lebensmittelkontrolle für Horgen durch. Sie stellt den Gemeinden Rechnungen pro Kontrolle, die Gemeinden erheben selbst Gebühren. Nur die Betriebe mit Beanstandungen müssen Gebühren bezahlen. Am besten wird auf das Taxpunktesystem des VKCS abgestellt und erst ab 3. Taxpunkt Rechnung gestellt (gemäss LMG wird auf Gebühr bei geringen Beanstandungen verzichtet). Der Kanton (Kantonales Labor) stellt Rechnungen direkt an die Betriebe.</p> <p>Wer die Gebühren zu bezahlen hat, geht aus Art. 2 der Gebührenverordnung hervor. Ausserdem ist in der LGV festgehalten: «wer eine Kontrolle, eine Verfügung oder eine Dienstleistung veranlasst ...»</p>
<b>XI: Polizeiwesen</b>	
Art. 51 Gastgewerbepatente	
Patente für Gastwirtschaften, Klein- und Mittelverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe sind kostenpflichtig.	<p>Übernimmt die Aufteilung von § 1 H.1. aVOGG. Die Beträge für die Patenterteilung können auch höher oder niedriger angesetzt, bzw. nach Aufwand erhoben werden.</p> <p>Wer die Gebühren zu bezahlen hat, geht aus Art. 2 der Gebührenverordnung hervor.</p>
Art. 52 Hinausschieben der Schliessungsstunden	
<p><sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand erhoben werden.</p>	<p>Übernimmt § 1 H.2. aVOGG.</p> <p>Wer die Gebühren zu bezahlen hat, geht aus Art. 2 der Gebührenverordnung hervor.</p>
Art. 53 Abgaben auf gebrannte Wasser	
<p><sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe gemäss der Gastgewerbegesetzgebung entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und wird für die Dauer von vier Jahren erhoben.</p>	<p>Diese Bestimmung verweist auf § 34 ff Gastgewerbe-gesetz<sup>16</sup> sowie § 15 Gastgewerbeverordnung<sup>17</sup>, wonach Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten müssen, die zwischen 200 und 8'000 Franken beträgt. Der Artikel wird der Vollständigkeit halber mit deklaratorischer Wirkung in die Gebührenverordnung aufgenommen.</p> <p>Wer die Gebühren zu bezahlen hat, geht aus Art. 2 der Gebührenverordnung hervor.</p>

<sup>14</sup> SR 817.0 LMG

<sup>15</sup> SR 817.042 LMVV

<sup>16</sup> LS 935.11

<sup>17</sup> LS 935.12

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>Art. 54 Hunde</p> <p>Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr.</p>	<p>Dieser Artikel wird der Vollständigkeit halber mit deklaratorischer Wirkung aufgenommen.</p> <p>§ 23 Abs. 1 HuG<sup>18</sup>: Die Halterin oder der Halter zahlt in der Wohnsitzgemeinde für jeden von ihr oder ihm im Kanton gehaltenen Hund eine Abgabe von 70 Franken bis 200 Franken je Kalenderjahr. Die Gemeinde legt die Höhe der Abgabe fest.</p> <p>§ 24 Abs. 1 HuG: Für jeden nachgewiesenen freiwilligen Besuch einer anerkannten Hundeeziehung kann die Gemeinde eine einmalige Ermässigung der Abgabe gewähren.</p> <p>§ 25 HuG: Auflistung der von der Abgabe befreiten Personen.</p>
<p>Art. 55 Waffenerwerbsscheine</p> <p>Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.</p>	<p>Gemäss Art. 32 WG<sup>19</sup> ist der Bund für die Festsetzung der Gebühren zuständig.</p> <p>Art. 55 WV hält fest: Für die Bearbeitung von Bewilligungen, Prüfungen und Bestätigungen, [.....] gelten die Gebühren nach Anhang 1.</p> <p>§ 1. Kantonale WafVO<sup>20</sup> regelt die Zuständigkeiten für die Erteilung der Waffenerwerbsscheine:</p> <p><sup>1</sup> Für den Entscheid über die Erteilung der Waffenerwerbsscheine an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sind die Gemeindebehörden am zürcherischen Wohnsitz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Für den Entscheid über die Erteilung der Waffenerwerbsscheine an Personen mit Wohnsitz im Ausland sind die Gemeindebehörden am Ort des Erwerbs zuständig.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindebehörden überwachen die termingerechte und korrekte Rücksendung der Waffenerwerbsscheine durch die Veräusserinnen oder die Veräusserer und stellen Kopien der vollständig ausgefüllten Waffenerwerbsscheine laufend der Sicherheitsdirektion zu.</p>
<p>Art. 56 Weitere polizeiliche Bewilligungen</p>	
<p>Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Spielbewilligungen etc. werden Gebühren nach Aufwand erhoben.</p>	<p>«Weitere polizeiliche Bewilligungen»: Die Bestimmung ist ein Auffangtatbestand.</p>
<p><b>XII. Seerettungsdienst</b></p>	
<p>Art. 57 Seerettungsdienst</p>	
<p><sup>1</sup> Für das Bergen und Überführen von Schiffen und deren Ausrüstung sowie das Entfernen festgefahrener, gestrandeter, betriebsuntauglicher Schiffe, Gegenstände oder andere Hilfeleistungen wie das Abschleppen oder Starthilfe bei Motorpannen, Hilfe bei havarierten Takelagen, usw., werden Gebühren nach Aufwand verrechnet.</p> <p><sup>2</sup> Rettungseinsätze für Personen, die sich in Not befinden, sowie für Tiere sind in Anwendung von Art. 29 der interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee gebührenfrei, sofern die Vorschriften über die Schifffahrt beachtet und den Anordnungen der Seepolizei und des Seerettungsdienstes Folge geleistet wurden.</p>	

<sup>18</sup> LS554.5

<sup>19</sup> Waffengesetz: SR 514.54

<sup>20</sup> LS 552.1

Verordnungstext	Erläuterungen
<b>XIII. Fürsorge</b>	
Art. 58 Soziale Dienste	
<p><sup>1</sup> Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Absatz 1 gilt auch für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindegzuschüsse sowie kantonale Zuschüsse).</p>	<p>Diese Bestimmung übernimmt die Rechtsgrundlage aus § 6 der (aufgehobenen) kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (aVOGG).</p> <p>Die für die Sozialhilfe geltende Gebührenregelung wurde in der Praxis bisher ebenfalls für die Bereiche Asylfürsorge, Alimentenhilfe (Alimentenbevorschussung), Zusatzleistungen und Gemeindegzuschüsse verwendet. Zur Klarstellung werden sie hier nun ausdrücklich genannt. Teilweise besteht in diesen Bereichen aufgrund des übergeordneten Rechts ohnehin keine Möglichkeit (Asylfürsorge) oder wenig Sinn (Alimentenbevorschussung, Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindegzuschüsse), um auf kommunaler Stufe Gebühren zu erheben.</p>
<b>XIV. Familienergänzende Betreuung</b>	
Art. 59 Familienergänzende Betreuung (Krippe, Hort und Tagesfamilien)	
Für die familienergänzende Betreuung erhebt die Gemeinde von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.	Urnenentscheid vom 4. März 2018; Einführung von Betreuungszuschüssen zur finanziellen Unterstützung der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten. Dieser Entscheid hat auf die GebührenVO keinen Einfluss, nur auf den Tarif.
Art. 60 Bewilligung von Kinderkrippen und -horten privater Anbieter	
<p><sup>1</sup> Die Gebühr für die Bewilligung von Kinderkrippen und Kinderhorten wird der gesuchstellenden Institution nach Aufwand verrechnet.</p> <p><sup>2</sup> In der Aufsicht über Familien- und Tagespflegeverhältnisse werden Gebühren nur erhoben, wenn ein Pflegeplatz zu wiederholten oder schweren Beanstandungen Anlass gibt.</p>	Kinderkrippen und -horte privater Anbieter werden von der Sozialbehörde bewilligt.
<b>XV. Schule</b>	
Art. 61 Volksschule	
Die Schule Horgen erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Vorgaben des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.	<p>In der Volksschule werden gemäss kantonalem Recht keine Gebühren erhoben. Es besteht Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht, der gemäss Erläuterungen der kantonalen Bildungsdirektion auch die angeordnete Hausaufgabenhilfe umfasst.</p> <p>Nach §§ 11 Abs. 3, 64 Abs. 2 und § 65c des Volksschulgesetzes<sup>21</sup> (VSG) können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben werden. Der Kanton bestimmt die dafür anwendbaren Höchstansätze (§ 11 der Volksschulverordnung, VSV<sup>22</sup>).</p> <p>Ebenfalls gemäss der Volksschulgesetzgebung müssen die Eltern Schulgelder für den Schulbesuch in einer anderen als der Wohngemeinde entrichten, wenn es keine pädagogische Indikation für diesen Schulbesuch gibt.</p>

<sup>21</sup> LS 412.100

<sup>22</sup> LS 412.101

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>Art. 62 Freiwillige Angebote der Schule</p> <p>Für freiwillige Angebote der Schule Horgen werden Gebühren erhoben, welche einen Kostendeckungsgrad von mind. 50% erreichen. Solche Angebote sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufgabenhilfe,</li> <li>– freiwillige Schulsportkurse,</li> <li>– freiwillige Ferienlager und Skilager,</li> <li>– Frühstücks- und Mittagstisch,</li> <li>– Prüfungsvorbereitungskurse.</li> </ul>	<p>Die freiwillig erbrachten Angebote, wie freiwilliger Schulsport, freiwillige Lager wie Skilager können kostenpflichtig sein. Wegen des unterschiedlichen öffentlichen Interesses werden jedoch nicht in jedem Fall kostendeckende Gebühren erhoben.</p>
<p>Art. 63 Tagesschule</p> <p><sup>1</sup>Für die Betreuung in den Tagesschulen werden von den Eltern Beiträge mit einem Kostendeckungsgrad von 75% erhoben, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung sowie dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.</p> <p><sup>2</sup> Für Kinder, welche nicht in der Politischen Gemeinde Horgen wohnhaft sind, wird zusätzlich ein Schulgeld pro Schuljahr erhoben. Die Ansätze richten sich nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion und dem Merkblatt über die Gebührenordnung an der Schule Horgen.</p>	
<p>Art. 64 Schulergänzende Betreuung</p> <p>Für die schulergänzende Betreuung für Regel- und Sonderschülerinnen und Sonderschüler erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung sowie dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht der heutigen gesetzlichen Regelung (§ 11 VSG) und der darauf basierenden Praxis. Nach der Verordnung zum Volksschulgesetz dürfen die Elternbeiträge für alle Leistungen im Zusammenhang mit Tagesstrukturen höchstens kostendeckend sein (§ 27 Abs. 5 VSV).</p>
<p>Art. 65 Berufsbildung</p> <p>Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr erhebt die Schule den maximalen Beitrag von der oder dem Lernenden bzw. von deren Erziehungsberechtigten nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung.</p>	<p>Nach der kantonalen Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung<sup>23</sup> übernehmen die Gemeinden für die Lernenden, die in der Gemeinde stipendienrechtlichen Wohnsitz haben, die Kosten, die nach Abzug des kantonalen Kostenanteils und des Beitrags der Lernenden bzw. deren Eltern verbleiben (§ 13a). Der Beitrag darf nach § 18a dieser Verordnung max. 2'500 Franken betragen, bei nur betrieblichen Angeboten höchstens 500 Franken. Diese Bestimmung wahrt den vorgegebenen Rahmen und schafft die kommunalrechtliche Grundlage.</p>
<p>Art. 66 Kanzleigebühren für allgemeine Verwaltungsleistungen</p> <p>Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Kanzleigebühren.</p>	<p>Nach dem Volksschulgesetz ist der Unterricht am Schulort unentgeltlich. Es können deshalb nur Gebühren für Handlungen erhoben werden, die nicht direkt und notwendigerweise mit dem Schulbesuch verbunden sind (wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen, Verweise). Anmeldegebühren sind unter diesem Gesichtspunkt beispielsweise nicht zulässig.</p>

<sup>23</sup> LS 413.312

Verordnungstext	Erläuterungen
<b>XVI. Nutzung öffentlichen Grundes</b>	
Art. 67 Parkierung	
<p><sup>1</sup> Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Zudem können Monats- und Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt werden.</p> <p><sup>3</sup> Für das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen über Nacht gilt die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung).</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Die Benützungsg Gebühr für den gesteigerten Gemeingebrauch unterliegt normalerweise nicht dem Kostendeckungsprinzip. Da Parkplätze auch durch Private zur Verfügung gestellt werden, weisen sie einen Handelswert auf, an welchem sich die Gebühr bemessen lässt.<sup>24</sup> Ist der Marktpreis nicht bestimmbar, muss hier eine Obergrenze für die Gebühren gesetzt werden.</p> <p>Wenn Gemeinden für das Parkieren auf öffentlichem Grund Gebühren erheben, welche der verkehrspolitischen Steuerung entsprechen, muss dafür hier eine entsprechende Formulierung eingesetzt werden.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Es können z. B. Jahresparkkarten für Anwohnerinnen und Anwohner ausgestellt werden, dabei muss im Gebührentarif der Kreis der Anwohnerinnen und Anwohner definiert werden.</p>
Art. 68 Taxistandorte und -bewilligungen	
<p><sup>1</sup> Für die Benützung der Taxistandplätze werden von den Taxifirmen jährlich Gebühren erhoben, basierend auf den Kosten, welche die SBB der Gemeinde Horgen für die Benützung des Taxistationierungsareals verrechnet.</p> <p><sup>2</sup> Für die Zulassungsbewilligung für die Gemeinde Horgen haben die Taxifirmen zusätzlich eine einmalige Gebühr zu entrichten.</p>	<p>Diese Bestimmung umschreibt die bisherige und zukünftige Praxis. Zusätzlich wird pro Taxi ein Taxiausweis verlangt.</p>
Art. 69 Dorfplatz und Piazza	
<p><sup>1</sup> Für die Benützung des Dorfplatzes und der Piazza werden Benützungsg Gebühren nach Nutzungsdauer und Nutzungsart zuzüglich einer Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühr erhoben. Die An- und Aufbauzeit gehört zur Nutzungsdauer.</p> <p><sup>2</sup> Für auswärtige Nutzer können höhere Gebühren als für ortsansässige Nutzer erhoben werden.</p> <p><sup>3</sup> Für lokale Marktveranstalter ist die Benützung gebührenfrei.</p>	
Art. 70 Bootsplätze	
<p><sup>1</sup> Für die Benützung von Bootsstationierungsanlagen werden kostendeckende Gebühren nach Massgabe des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes und der kantonalen Stationierungsverordnung erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren werden nach beanspruchter Fläche und Art der Liegeplätze berechnet und jährlich in Rechnung gestellt. Dabei sind Bojenplätze günstiger als offene Wasserplätze am Steg, letztere günstiger als gedeckte Plätze am Steg.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> <i>Vgl. § 12 Stationierungsverordnung<sup>25</sup>, Entgelt bei öffentlichen Anlagen:</i></p> <p><i><sup>1</sup> Für die Benützung der Liegeplätze von im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen erheben die Konzessionäre ein kostendeckendes Entgelt. Das Entgelt darf die Aufwendungen für staatliche Gebühren, Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, angemessene Verzinsung und Abschreibung der Anlagen nicht übersteigen.</i></p> <p><i><sup>2</sup> Von auswärtigen Liegeplatzinhabern darf im Rahmen von Absatz 1 ein um höchstens 10% höheres Entgelt als von Gemeindeeinwohnern erhoben werden.</i></p>

<sup>24</sup> VB 2010.00323, E. 4.3

<sup>25</sup> LS 747.4

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>Art. 71 Gesteigerter Gemeindegebrauch</p> <p><sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Für den gesteigerten Gemeindegebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Die saisonal bedingte Nutzung des öffentlichen Grundes durch Restaurationsbetriebe kann im Rahmen der Konzession kostenlos bewilligt werden.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> § 231 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG)<sup>26</sup>: Die Gemeinden sind berechtigt, für die Beanspruchung ihres öffentlichen Grundes im Rahmen des PBG eine Gebührenordnung zu erlassen. Das Kostendeckungsprinzip gilt nicht als Bemessungsgrundlage beim gesteigerten Gemeindegebrauch. Ein Abstützen auf die Regelungen der Sondergebrauchsverordnung<sup>27</sup>, die auf dem PBG basiert, bietet sich an. Konkret können die §§ 12 bis 15a sowie der Anhang der Sondergebrauchsverordnung angewendet werden.</p> <p>Die Verlegung von Leitungen für Fernmeldeeinrichtungen sowie Radio und Fernsehen im öffentlichen Grund muss von Bundesrechts wegen unentgeltlich bewilligt werden; es dürfen keine Konzessions- oder Benutzungsgebühren, sondern lediglich kostendeckende Verwaltungsgebühren erhoben werden.</p> <p>Die Bestimmungen über den gesteigerten Gemeindegebrauch gelten sowohl für öffentlichen Grund als auch Gemeindeliegenschaften.</p> <p><i>Abs. 3:</i> Diese Bestimmung entspricht der heutigen Praxis, welche punktuell für Restaurants im Dorfzentrum angewendet wird. Diese Belebung des öffentlichen Raumes durch die «Gartenbeizen» ist erwünscht und steigert die Attraktivität des Dorfzentrums.</p>
<b>XVII. Rechtspflege</b>	
<p>Art. 72 Neubeurteilungen</p> <p>Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand und nach der Schwierigkeit des Falls fest.</p>	<p>Die Zuständigkeit zur Neubeurteilung wird in § 170 GG geregelt.</p> <p>Zu beachten ist auch § 13 Abs. 3 und 4 VRG: Verfahren betreffend personalrechtliche Streitigkeiten sind im Normalfall kostenlos, vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe an die unterliegende Partei, die durch ihre Prozessführung einen unangemessenen Aufwand verursacht hat. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.</p> <p>Als Bandbreite sind im Übrigen 300 bis 1'500 Franken angebracht.</p> <p>Schreibgebühren kommen zur Entscheidgebühr dazu.</p>
<p>Art. 73 Friedensrichter</p> <p>Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren<sup>28</sup>.</p>	
<p>Art. 74 Gemeindeammannamt</p> <p>Für die gemeindeammannamtlichen Tätigkeiten, namentlich für die Aufnahme amtlicher Befunde, Ausstellung von Beglaubigungen und allgemeiner Verbote, für das Durchführen von Sicherungsmassnahmen, amtlichen Aufträgen, Zwangsvollstreckungen, amtliche Zustellungen und die freiwillige öffentliche Versteigerung werden Gebühren erhoben.</p>	<p>Horgen ist Sitzgemeinde des Betriebs- und Gemeindeammannamtes Horgen und muss deshalb eine gesetzliche Grundlage in seine Gebührenverordnung aufnehmen. Die vom Kanton 2016 in Aussicht gestellte kantonale Regelung ist noch nicht in Kraft getreten. Das Betriebsinspektorat und der Verband der Gemeindeammänner und Betriebsbeamten des Kantons Zürich empfehlen deshalb, die Regelung gemäss aVOGG § 1 Lit. G ins kommunale Recht zu übernehmen. Art. 67 umschreibt diese Bestimmung. Im Tarif wird die bisherige Regelung 1:1 übernommen.</p>

<sup>26</sup> LS 700.1

<sup>27</sup> LS 700.3

<sup>28</sup> LS 211.11

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>Art. 75 Betreibungsamt</p> <p>Die betreibungsamtlichen Gebühren werden gestützt auf die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erhoben.</p>	<p>Diese Gebühregrundlage (SR 281.35 GebV SchKG) gilt von Bundes wegen. Der Verweis ist deklaratorischer Natur. Im Gebührentarif wird ebenfalls auf die Verordnung verwiesen.</p>
<p>DRITTER TEIL: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>	
<p>Art. 76 Übergangsbestimmung</p> <p>Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.</p>	
<p>Art. 77 Änderung bestehenden Rechts</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die Gebühregrundsätze vom 10. Dezember 2009 aufgehoben.</p>	
<p>Art. 78 Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.</p> <p><sup>2</sup> Der Gebührenverordnung widersprechende Gebühren werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.</p>	
<p>Namens der Politischen Gemeinde:</p> <p>Theo Leuthold, Gemeindepräsident Felix Oberhänkli, Gemeindeschreiber</p>	

## 8. Jahresrechnung 2017 Politische Gemeinde Hirzel – Genehmigung

---

### Antrag

Die Jahresrechnung 2017 Hirzel wird genehmigt.

### Laufende Rechnung (LR):

Die LR schliesst bei einem Aufwand von Fr. 25'377'222.86 und einem Ertrag von Fr. 18'629'370.52 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 6'747'852.34 ab.

### Bilanz:

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von Fr. 27'976'820.45 aus. Durch den Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 6'747'852.34 reduziert sich das Eigenkapital auf Fr. 4'154'926.02.

→ Weitere Informationen sind in der separaten Beilage «Rechenschaftsbericht/Jahresrechnung 2017» enthalten.

Vorbehalten bleiben auf jeden Fall der definitive Entscheid durch den Kanton Zürich betreffend des individuellen Sonderlastenausgleichs sowie ein allfälliger vom Gemeinderat Horgen gefasster Beschluss bezüglich des Weiterzuges des vorgenannten definitiven Entscheids des Kanton Zürich.

Horgen, 19. März 2018

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident  
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

### Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Hirzel – gestützt auf die technische Prüfung – geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission Horgen beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Hirzel zu genehmigen.

Horgen, 6. April 2018

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident  
Uwe Kappeler, Aktuar

## 9. Jahresrechnung 2017 Politische Gemeinde Horgen (inkl. Jugendpolitik Horgen) – Genehmigung

---

### Antrag

Die Jahresrechnung 2017 Horgen (inkl. Jugendpolitik Horgen) wird genehmigt.

### Laufende Rechnung (LR):

Die LR schliesst bei einem Aufwand von Fr. Fr. 229'548'581.11 und einem Ertrag von Fr. 243'123'714.94 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 13'575'133.83 ab.

### Bilanz:

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von Fr. 273'975'412.09 aus. Durch den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 13'575'133.83 steigt das Eigenkapital auf Fr. 136'440'654.43.

→ Weitere Informationen sind in der separaten Beilage «Rechenschaftsbericht/Jahresrechnung 2017» enthalten.

Horgen, 19. März 2018

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident  
Felix Oberhänsli, Gemeindegeschreiber

### Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Horgen – gestützt auf die technische Prüfung – geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Horgen zu genehmigen.

Horgen, 6. April 2018

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident  
Uwe Kappeler, Aktuar

## 10. Bauabrechnungen

---

### Antrag

Die nachstehenden Bauabrechnungen werden genehmigt.

### Ressort Liegenschaften

- Sportbad Käpfnach – Ersatz Seewasser- und Filterpumpen, Ersatz Steuerungsschrank Badewasserkontrolle
- Kindergarten Heubach – Neubau Doppelkindergarten
- Schulhaus Wührenbach, Horgenberg – Sanierung

→ Weitere Informationen sind in der separaten Beilage «Rechenschaftsbericht/Jahresrechnung 2017» enthalten.

Horgen, 26. Februar 2018

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident  
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

### Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, die vorliegenden Bauabrechnungen zu genehmigen.

Horgen, 6. April 2018

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident  
Uwe Kappeler, Aktuar



